

Drüen, Klaus-Dieter; Janisch, Fabian

Research Report

Die steuerrechtliche Bewertung von Gesellschaftsanteilen an Familienunternehmen

Provided in Cooperation with:

Foundation for Family Businesses / Stiftung Familienunternehmen

Suggested Citation: Drüen, Klaus-Dieter; Janisch, Fabian (2022) : Die steuerrechtliche Bewertung von Gesellschaftsanteilen an Familienunternehmen, ISBN 978-3-942467-94-0, Stiftung Familienunternehmen, München

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/250043>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Die steuerrechtliche Bewertung von Gesellschaftsanteilen an Familienunternehmen



Impressum

Herausgeber:



Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50

80538 München

Telefon: +49 (0) 89 / 12 76 400 02

Telefax: +49 (0) 89 / 12 76 400 09

E-Mail: info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

Erstellt von:

Univ.-Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen

Ordinarius für Steuerrecht und Öffentliches Recht

Ludwig-Maximilians-Universität München

Ass. iur. Fabian Janisch

Zitat (Vollbeleg):

Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Die steuerrechtliche Bewertung von Gesellschaftsanteilen an Familienunternehmen, erstellt von Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen und Fabian Janisch, München 2021, www.familienunternehmen.de

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.....	V
A. Untersuchungsauftrag: Bewertungsvorgaben für Familienunternehmen	1
B. Besonderheit der Familienunternehmen	3
I. Unterschiedliches Begriffsverständnis	3
II. Leitbild und Realtypus des Familienunternehmens.....	4
1. Leitbild des Familienunternehmens	4
2. Typizität von Beschränkungen bei Familienunternehmen	6
3. Auswirkung der Beschränkungen auf die Gesellschafterstellung.....	8
C. Verfassungsrechtsprechung zur steuerrechtlichen Unternehmensbewertung	11
I. Rechtsprechungsentwicklung	11
1. Einheitswertbeschluss	11
2. Erbschaftsteuerbeschluss zur Bewertung	12
3. Erbschaftsteuerurteil zur Verschonung von Unternehmen	15
II. Analyse der Rechtsprechung	16
1. Bewertungsziel „gemeiner Wert“ nach § 9 Abs. 1 und 2 BewG.....	16
2. Bandbreite des gemeinen Werts	17
3. Keine verfassungsrechtlich zwingende Bewertungsmethode.....	18
D. Erbschaftsteuerliche Unternehmensbewertung de lege lata	19
I. Unveränderte Regelung zum gemeinen Wert (§ 9 BewG)	19
II. Reform der Wertermittlung.....	20
E. Berücksichtigung der Werthypothese im Bewertungsverfahren	23
I. Betriebswirtschaftliche Bewertung von Unternehmen	23
1. Bewertung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten	23
2. Bewertung nach einer anderen Methode.....	25
II. Überlegungen zur Integration der Werthypothese.....	26
1. Zinszuschlag zum Kapitalisierungszins	26
2. Wertabschlag vom Unternehmenswert	29

III. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Literatur	30
F. Auslegungsansatz für die Werthypothese de lege lata.....	33
I. Auslegung von § 9 Abs. 3 BewG: Meinungsstand	33
1. Rechtsprechung zur Relevanz von Verfügungsbeschränkungen und zur Auslegung des § 9 Abs. 3 BewG.....	33
2. Finanzverwaltung	35
3. Literatur	35
II. Anwendbarkeit von § 9 Abs. 3 BewG trotz der jüngeren Verfassungsrechtsprechung?	37
III. Finanzverfassungsrechtliche Vorgaben und Auslegungssteuerung.....	41
G. Unternehmensanteil als maßgebliche Bereicherung.....	45
I. Unternehmensanteil als Bewertungsgegenstand: Abgrenzung zum Teilwert	45
II. Berücksichtigung des Wertparadoxons	47
H. Fazit	51
Literaturverzeichnis	53

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

- Das prägende Merkmal der Familienunternehmen ist, dass der maßgebliche unternehmerische Einfluss von familiär verbundenen Personen ausgeübt wird. Typischerweise geht das mit gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen bei der Entnahme von Gewinnen, der Verfügung über Gesellschaftsanteile und bei Abfindungen einher, die den Gesellschafterkreis generationsübergreifend binden. Minderheitengesellschafter – besonders großer Familiengesellschaften – sind wegen dieser Perpetuierung regelmäßig vergleichbar einem Treuhänder gebunden, wengleich kein (rechtliches) Treuhandverhältnis besteht.
- Bei der Übertragung von illiquiden Vermögenswerten, insbesondere bei Unternehmensbeteiligungen, muss im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein Wert für die Bemessung der Besteuerungsgrundlage festgestellt werden. Der hierfür heranzuziehende Bewertungsmaßstab ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006 der gemeine Wert, mithin der Verkehrswert des Wirtschaftsguts.
- Das daraufhin geänderte Bewertungsgesetz (BewG) ermöglicht dem Steuerpflichtigen nunmehr die Wahl zwischen verschiedenen Bewertungsmethoden. Insbesondere kann er sich anerkannter betriebswirtschaftlicher Methoden der Unternehmensbewertung bedienen.
- Inwiefern die für Familienunternehmen typischen gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen bei der (betriebswirtschaftlichen) Unternehmensbewertung zu berücksichtigen sind, ist umstritten, obwohl teilweise empirisch nachgewiesen wurde, dass insbesondere die (fehlende) Veräußerbarkeit beziehungsweise Fungibilität bewertungsrelevant ist.
- Bewertungsgegenstand ist der Anteilswert, nicht der Wert des gesamten Unternehmens heruntergebrochen auf einen quotalen Anteil daran. Bei der indirekten Methode sind gesellschaftsvertragliche Regelungen mit Anteilsbezug beim Herunterrechnen auf die Anteile zu berücksichtigen.
- Das Wertparadoxon einer höheren Gesamtbewertung des Unternehmens, aber eines Bewertungsabschlags beim einzelnen Anteil, wird bei der bisherigen Diskussion nicht hinreichend reflektiert.
- Nach dem geltenden Bewertungsrecht können die für Familienunternehmen typischen gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen berücksichtigt werden. Eine kategorische Negierung der Bewertungsrelevanz auf der Bewertungsebene ist nicht haltbar. § 9 Abs. 3 BewG ist in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung und der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben für den Steuertypus der Erbschaftsteuer entsprechend auszulegen und teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass die gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen nur dann bewertungsirrelevant sind, wenn es sich um persönliche Verhältnisse im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 BewG handelt. Von persönlichen Verhältnissen kann

nur dann gesprochen werden, wenn (in absehbarer Zeit) die Möglichkeit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages durch den Erwerber oder einen sonstigen Beteiligten besteht.

- Zwar ist durch die verfassungsgemäße Auslegung des geltenden Bewertungsrechts eine Gesetzesänderung nicht zwingend erforderlich. Parallel zur Regelung des Paketzuschlags (§ 11 Abs. 3 BewG) und der Relevanz disquotaler Gewinnverwendungsabreden (§ 97 Abs. 1b Satz 4 BewG) wäre allerdings rechtspolitisch eine spezifische Regelung zum Abschlag unter Berücksichtigung der Werthypothese und aufgrund des Erwerbs einer Minderbeteiligung als Reformansatz denkbar. Hierfür müsste die Vorschrift des § 11 BewG um diese Aspekte ergänzt werden.

A. Untersuchungsauftrag: Bewertungsvorgaben für Familienunternehmen

Ein Charakteristikum von Familienunternehmen äußert sich darin, dass in deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag Regelungen bestehen, die die Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile beschränken (sog. Vinkulierungsklauseln) und die die Entnahmen und Ausschüttungen sowie die Abfindungshöhe begrenzen. Es ist dabei von der Hypothese auszugehen, dass diese gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen zwar in der Regel das Unternehmen insgesamt schützen und dessen Wert gegebenenfalls steigern können, dieselben Beschränkungen aber zugleich dazu führen, dass der Wert aus der Sicht des einzelnen Anteilsinhabers deutlich geringer ist, als der Wert, der sich ergibt, wenn der Gesamtwert des Unternehmens auf die Beteiligungsquote heruntergebrochen wird. Denn aus der generationsübergreifenden Eigensicht ist der Anteilsinhaber aufgrund der genannten Beschränkungen vielfach nur ein „Treuhänder“ für die nächste Generation.¹

Das Ziel dieser Studie ist es, die Bewertungsrelevanz dieser gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen näher zu analysieren und normativ wie empirisch zu validieren. Es sollen dabei der Einfluss auf die Bewertung der Gesellschaftsanteile untersucht und Überlegungen zu einem Bewertungsmodell angestellt werden, das deren Quantifizierung ermöglicht. Auf dem Boden der verfassungsrechtlichen Judikatur und der daraus abgeleiteten Kritik, wird im Rahmen der Studie untersucht, ob de lege lata ein Auslegungsansatz für das Bewertungsrecht möglich ist, der die Werthypothese der Relevanz von Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen trägt.

Die vorliegende Studie widmet sich – nach einer Einführung in das Verständnis des Begriffs des Familienunternehmens und der Besonderheiten in Abgrenzung zu Nicht-Familienunternehmen – der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Unternehmensbewertung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Hierbei werden zunächst die drei in dieser Sache ergangenen Entscheidungen dargelegt und analysiert, um den Verfassungsmaßstab zur Auslegung der einfachgesetzlichen Regelungen zu ermitteln. Daraufhin werden die einfachgesetzlichen Bestimmungen zur Bewertung von Unternehmen erläutert und dahingehend untersucht, ob gesellschaftsvertragliche Beschränkungen im geltenden Recht bewertungsrelevant sind und wie die Werthypothese in der betriebswirtschaftlichen Literatur Berücksichtigung findet. Entscheidend ist die daraufhin zu beantwortende Frage, wie die Vorschrift des § 9 Abs. 3 BewG auszulegen ist. In ihrem Wortlaut besagt sie, dass Verfügungsbeschränkungen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind, als persönliche

¹ Zum Selbstverständnis von Familiengeschaftern als Treuhänder oder Sachwalter auch *Meincke/Hannes/Holtz*, ErbStG, 17. Aufl. 2018, § 13a Rn. 103.

Verhältnisse anzusehen und als solche nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BewG bei der Wertbestimmung des gemeinen Wertes nicht zu berücksichtigen sind. Ob die gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen hierunter fallen, ist umstritten. Allerdings ist seit der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage keine höchstrichterliche Entscheidung ergangen. Unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Judikatur und der Vorgaben der Finanzverfassung ergibt sich letztlich, dass für die erbschaft- und schenkungsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage die Bereicherung durch den Unternehmensanteil maßgeblich ist und somit die sich daraus ergebenden Beschränkungen berücksichtigt werden müssen.

B. Besonderheit der Familienunternehmen

Der Begriff des Familienunternehmens ist zwar gemeinhin bekannt, ein einheitliches Verständnis dessen gibt es allerdings nicht.² Denn das rechtstatsächliche Erscheinungsbild der gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsalternativen ist äußerst vielschichtig. Nichtsdestoweniger zeichnen sich Familienunternehmen in der Rechtspraxis durch typische Elemente aus und entsprechen insoweit einem sie alle einenden Leitbild.

I. Unterschiedliches Begriffsverständnis

Die Bezeichnungen „Familienunternehmen“ und „Familiengesellschaft“ sind bei politischen Äußerungen, der medialen Berichterstattung sowie in der wissenschaftlichen Literatur geläufig³ und werden hierbei weitestgehend synonym verwendet⁴. Dabei wird in diesem Kontext regelmäßig deren volkswirtschaftliche Bedeutung für Deutschland hervorgehoben⁵, wobei die (konkreten) Zahlen variieren.⁶ Denn eine allseits anerkannte Definition für die Gruppe dieser Unternehmen und somit eine einheitliche Linie zur Einordnung der Unternehmen unter diesen Begriff existiert nicht,⁷ obwohl sie bereits Gegenstand zahlreicher, vor allem soziologischer⁸ und betriebswirtschaftlicher⁹, und zunehmend auch juristischer Abhandlungen¹⁰ gewesen sind.

-
- 2 Zu einer systemtheoretischen Rekonstruktion *Fischer*, Die Gewinnverteilung von Familienunternehmen, 2019, S. 81 ff., S. 97 ff.
 - 3 *Eberspächer*, in FS Sigle, 2000, S. 25 (25); *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 20 f.; *Jendritzky*, Die kooperative Gruppenbildung als Organisationsmodell für Familienunternehmen, 2007, S. 36 Fn. 1 mit Beispielen aus Zeitungsberichten.
 - 4 Lediglich ein Teil der Literatur differenziert: Nach *Jendritzky*, Die kooperative Gruppenbildung als Organisationsmodell für Familienunternehmen, 2007, S. 40 sei der Begriff des Familienunternehmens gegenüber dem Begriff der Familiengesellschaft weiter; *König*, Die mittelgroße Familienunternehmung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, 1986, S. 25 und wohl auch *Habersack*, Die rechtliche Verfassung des Familienunternehmens, in Tröger/Wilhelmi, Rechtsfragen der Familiengesellschaft, S. 19 sehen die Familiengesellschaft als Rechtsform des Familienunternehmens an.
 - 5 *Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)*, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 5. Aufl. 2019, S. 5 ff.; *Oettinger*, in FS Binz, 2014, S. VII; *Steinbach*, in FS von Rosen, 2008, S. 209 (210 f.); *Frank*, Die „kleine“ AG für Familienunternehmen, 2002, S. 46; *Brösztl*, in FS Sigle, 2000, S. 3 (9 f.); *Klein*, Familienunternehmen, 3. Aufl. 2010, S. 51 f.; *Cordes*, in FS Hennerkes, 2009, S. 151 (151); *Achleitner*, in FS Binz, 2014, S. 1 (1 ff.); *Voigt*, Familienunternehmen, 1990, S. 26 f.; anders jedoch *Reuter*, Perpetuierung von Unternehmen, 1973, S. 106 f.
 - 6 So auch bereits *Brösztl*, in FS Sigle, 2000, S. 3 (9 f.); siehe näher zu den unterschiedlichen Zahlen *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 21 m. umf. N. und *Woywode/Keese/Tänzler*, ZGR 2012, 418 (420 f.) sowie *Rotfuß/Schmidt/Westerheide*, in Schröder/Westerheide, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen, 2010, S. 43 ff.
 - 7 *Lange*, BB 2005, 2585 (2585); *Haid*, in FS Binz (2014), S. 274 (274); *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 54; *Brösztl*, in FS Sigle (2000), S. 3 (3 ff.) mit Beispielen aus der schweizer, englischen und deutschen Literatur zu der Vielfalt an Definitionen; anders *Klein*, Familienunternehmen, 3. Aufl. 2010, S. 1.
 - 8 So beispielsweise *Simon/Wimmer/Groth*, Mehr-Generationen-Familienunternehmen, 2. Aufl. 2017; *König*, Die mittelgroße Familienunternehmung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, 1986.
 - 9 *Klein*, Familienunternehmen, 3. Aufl. 2010, S. 9 ff.; *Berthold*, Familienunternehmen im Spannungsfeld zwischen Wachstum und Finanzierung, 2010, S. 10 ff.
 - 10 Siehe *Hennerkes/Kirchdörfer*, Die Familie und ihr Unternehmen, 2015; *Sigle*, in FS Rowedder, 1994, S. 459 ff.; zuletzt *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaften, S. 62 ff., der letztlich eine begriffsorientierte Definition zu Recht als nicht sinnvoll ablehnt.

II. Leitbild und Realtypus des Familienunternehmens

Trotz des unterschiedlichen Begriffsverständnisses ist unverkennbar, dass die Familienunternehmen ein entsprechendes Leitbild eint, das mit den realtypischen gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen einhergeht und sich auch auf die Gesellschafterstellung des einzelnen Anteilshabers auswirkt.

1. Leitbild des Familienunternehmens

Vergleicht man die zahlreichen in der Literatur vorhandenen Begriffsbestimmungen, stimmen sie nahezu ausschließlich darin überein, für die Einordnung als Familienunternehmen vorauszusetzen, dass familiär verbundene Personen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss in der Gesellschaft ausüben müssen.¹¹ Die Rechtsform oder die Größe des Unternehmens sollen hingegen unbedeutend sein.¹² Da die Gesellschafterversammlung unabhängig von der jeweiligen Rechtsform in sämtliche grundlegenden Entscheidungen eingebunden ist,¹³ ist es für den maßgeblichen unternehmerischen Einfluss zwingend erforderlich, dass Familienmitglieder zumindest mehrheitlich¹⁴ die Anteile der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.¹⁵ Ebenso stellt die im geltenden Recht (nur noch)¹⁶ in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 DrittelbG¹⁷ vorhandene Legaldefinition der Familiengesellschaft auf die Anteilshaberschaft der Familienangehörigen

*Familienunternehmen
gibt es in allen Rechts-
formen und Größen*

- 11 Ebenso *Jendritzky*, Die korporative Gruppenbildung als Organisationsmodell für Familienunternehmen, 2007, S. 42; anders jedoch *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, S. 55, der darin kein übergeordnetes Kriterium sieht, sondern es als eine eigene Gruppe von Definitionen einordnet.
- 12 Größenkriterien wie die Mitarbeiterzahl, Umsatzhöhe oder Bilanzsumme dienen vor allem zur Klassifizierung als mittelständisches Unternehmen; näher zur Unterscheidung von Familienunternehmen und Mittelstand, *Eberspächer*, in FS Sigle, 2000, S. 25.
- 13 Ebenso *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 82 mit dem zutreffenden Hinweis auf die Entscheidung des BGH, Urteil vom 25.2.1982 – II ZR 174/80, BGHZ 83, 122 („Holzmüller), in der der II. Senat (auch) bei der Aktiengesellschaft schwerwiegende Eingriffe in die Unternehmensstruktur der Entscheidung der Gesellschafter zuwies; ferner *Rothärmel*, Gestaltungsfreiheit der Familiengesellschafter im deutschen und US-amerikanischen Aktienrecht, 2006, S. 51.
- 14 Ausführlich zu der Anforderung an das Quorum *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 90 ff. m. umf. N. mit dem zutreffenden Ergebnis, dass eine einfache Anteilsmehrheit ausreichend ist.
- 15 So auch *Hommelhoff*, Die Finanzierung des Familienunternehmens, in Tröger/Wilhelmi, Rechtsfragen der Familiengesellschaft, S. 65 (66 f.), der auf den Rechtsgedanken des § 290 Abs. 2 HGB verweist; *Mayer-Uellner/Otte*, NZG 2015, 737 (737 f.); *Maier*, in FS Sigle, 2000, S. 51 (51); *Lange*, BB 2005, 2585 (2586); *Voigt*, Familienunternehmen, 1990, S. 23; *Wimmer*, Familienunternehmen, in von Schlippe/Rüsen/Groth, Beiträge zur Theorie des Familienunternehmens, 2009, S. 5 (5); *Berthold*, Familienunternehmen im Spannungsfeld zwischen Wachstum und Finanzierung, 2010, S. 17; *Steinebach*, in FS von Rosen, 2008, S. 207 (210); *May*, Erfolgsmodell Familienunternehmen, 2012, S. 25 f.; *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I, 1980, § 2 II 2 b); *Koerberle-Schmidt*, Family Business Governance, 2008, S. 6.
- 16 Eine Definition enthielt §§ 41, 42 der 10. Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 28.6.1954 (BGBl. I 1954, S. 161), womit der Begriff der Familiengesellschaft im Sinne des § 24 Nr. 2 Satz 2 Lastenausgleichsgesetzes vom 14.8.1952 (BGBl. I 1952, S. 446) definiert wurde. Mit Art. 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 21.6.2006 (BGBl. I 2006, S. 1323) wurde die Rechtsvorschrift allerdings gegenstandslos aufgehoben. Ebenso enthielt § 5 Abs. 4 der 2. Durchführungsverordnung zur Dividendenabgabeverordnung vom 5.5.1942 (RGBl. I 1942, S. 261) eine Definition, die jedoch durch das Gesetz zur Aufhebung der Dividendenabgabeverordnung vom 15.12.1952 (BGBl. I 1952, S. 804) ebenfalls gestrichen wurde.
- 17 Drittelbeteiligungsgesetz vom 18.5.2004 (BGBl. I 2004, S. 974). § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 DrittelbG entspricht der Definition der Familiengesellschaft aus der Vorgängervorschrift des § 73 BetrVG a. F.

ab.¹⁸ Um außerdem einen Bezug zur Familie als eine über den aktuellen Gesellschafterkreis hinausgehende Gruppe von Personen zu haben, ist es erforderlich, dass auch in Zukunft die Kontrolle über die Gesellschaft von (anderen) Mitgliedern der Familie ausgeübt wird.¹⁹ Das Familienunternehmen soll somit regelmäßig dem Erhalt der Vermögens- und Einkommensgrundlage der Gesellschafterfamilie dienen.²⁰ Die Familieninteressen sollen in der laufenden Unternehmensführung sichergestellt und zugleich ihre Machtposition generationenübergreifend perpetuiert werden.²¹ In dieser Perpetuierung des Gesellschaftsvermögens wird ein prägendes Kennzeichen von Familienunternehmen gesehen, weil sich die Familienmitglieder davon einen größeren Nutzen erwarten als von ausgeschütteten Dividenden.²²

In diesem Sinn beschreibt auch der Gesetzgeber die Besonderheiten der Familienunternehmen. Im Rahmen der Gesetzesbegründung zur letzten Novelle des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes führt er aus, dass familiengeführte Unternehmen innerhalb der deutschen Unternehmensstruktur regelmäßig die Besonderheit einer vergleichsweise starken Kapitalbindung der Gesellschafter aufweisen und dies mit gesellschaftsvertraglichen oder satzungsmäßigen Beschränkungen einhergeht.²³ Die Unternehmensführung sei bei solchen Unternehmen typischerweise auf die langfristige Sicherung und Fortführung des Unternehmens ausgerichtet, was häufig einen freien Handel der Gesellschaftsanteile ausschließe.²⁴

*Starke Kapitalbindung
und Langfrist-
orientierung zeichnen
ein Familienunter-
nehmen aus.*

Auch die Rechtsprechung zeichnet dieses Bild der Familienunternehmen in einzelnen Entscheidungen. So haben die Zivilgerichte in einigen Entscheidungen im Rahmen der Auslegung von Gesellschaftsverträgen und gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten den besonderen Charakter von Familienunternehmen beziehungsweise Familiengesellschaften erwähnt und entsprechend gewürdigt.²⁵ In diesem Zusammenhang ist vor allem die BGH-Entscheidung vom 25. September

18 Über ihren Anwendungsbereich im Drittelbeteiligungsgesetz hinaus kann die Definition allerdings nicht verallgemeinert werden, weil sie lediglich mitbestimmungsspezifischen Zwecken dient, *Habersack*, Die rechtliche Verfassung des Familienunternehmens, in *Tröger/Wilhelmi*, Rechtsfragen der Familiengesellschaften, S. 20; i. E. ebenso *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 41 ff.

19 *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 79; *Holler*, DStR 2019, 880 (884) und 931 (932 f.); *Westermann*, NZG 2015, 649; *May*, Erfolgsmodell Familienunternehmen, 2012, S. 29 f.; *Wolf*, MittBayNot 2013, 9.

20 *Stengel*, in *Prinz/Kahle*, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, 5. Aufl. 2020, § 17 Rn. 1; *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 76.

21 *Lieder*, GmbHR 2020, 929 (936); *Lieder*, Rechtsformalternativen für Familiengesellschaften, in *Vogt/Fleischer/Kalss*, Recht der Familiengesellschaft, 2017, S. 27 (30 f.).

22 *Lieder*, GmbHR 2020, 929 (931).

23 BT-Drucksache 18/5923, S. 24; BT-Drucksache 18/8911, S. 38.

24 BT-Drucksache 18/5923, S. 24; BT-Drucksache 18/8911, S. 38.

25 BGH, Urteil vom 30.11.1951 – II ZR 109/51, BGHZ 4, 108, juris Rn. 6; BGH, Urteil vom 9.12.1968 – II ZR 42/67, BGHZ 51, 204, juris Rn. 7; BGH, Urteil vom 15.11.1982 – II ZR 62/82, BGHZ 85, 350, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 25.9.1986 – II ZR 272/85, NJW 1987, 890, juris Rn. 14 f.; näher hierzu *Holler*, DStR 2019, 931 (934 f.) und *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 24 ff.; anders jedoch BGH, Urteil vom 16.2.1981 – II ZR 89/79, GmbHR 1982, 129, wonach der Begriff „Familiengesellschaft“ kein sicheres und ein für allemal gültiges Unterscheidungsmerkmal bilde; zustimmend OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.1.1987 – 7 U 244/85, NJW-RR 1987, 732 (733).

1986²⁶ über eine Vorkaufsregelung in einem Aktien-Poolvertrag eines der beiden an dem Unternehmen beteiligten Familienstämme hervorzuheben. Der Bundesgerichtshof begründet in dieser Entscheidung aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Vertragsbestimmungen die Bedeutung der Erhaltung des Familienbesitzes sowie die Unterbindung der Einflussnahme Familienfremder.²⁷

Anhand des beschriebenen Leitbilds können nunmehr die für Familienunternehmen typischen Ausgestaltungen der Gesellschaftsverträge aufgezeigt werden.

2. Typizität von Beschränkungen bei Familienunternehmen

Die Familiengesellschaft wird als Rechtsbegriff weder (allgemeingültig) legaldefiniert,²⁸ noch stellt sie einen eigenen Gesellschaftstypus dar, auch wenn Gesetzgeber und Rechtsprechung Bezug darauf nehmen.²⁹ Vielmehr handelt es sich um die gesetzlichen Gesellschaftsformen, die entsprechend den realtypischen Merkmalen modifiziert und angepasst an den jeweiligen Familienverbund ausgestaltet sind.³⁰

Das zentrale Merkmal einer Familiengesellschaft ist – entsprechend dem aufgezeigten Leitbild – die zumindest überwiegende Anteilsinhaberschaft der Familienmitglieder. Der Gesellschaftsvertrag muss somit sicherstellen, dass auch in Zukunft Familienfremde in der Gesellschaft gegen den Willen der Familiengesellschafter entweder überhaupt nicht Gesellschafter werden oder zumindest nur eine Minderheitsbeteiligung erlangen können.³¹ Dieses Ziel lässt sich dadurch erreichen, dass die Möglichkeit der Verfügung über die Anteilsinhaberschaft auf Familienangehörige oder Mitgesellschafter beschränkt wird (sog. Vinkulierungsklausel).³² Üblicherweise bedarf die Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder eines anderen Gremiums.³³ Alternativ können auch sämtliche Verfügungsgeschäfte außerhalb des Kreises der Familie und der Mitgesellschafter untersagt sein (Verfügungsverbot).

Eine solche Klausel bietet allerdings keinen allumfassenden Schutz vor dem Eindringen Dritter in diese Gesellschaft, weil der Anteil im Wege der Einzelzwangsvollstreckung, der Insolvenz

26 BGH, Urteil vom 25.9.1986 – II ZR 272/85, NJW 1987, 890.

27 BGH, Urteil vom 25.9.1986 – II ZR 272/85, NJW 1987, 890, juris Rn. 15; ebenso *Holler*, DStR 2019, 931 (934 f.).

28 Die einzig existente Legaldefinition in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 DrittelbG ist über den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsrechts hinaus nicht verallgemeinerungsfähig (s. bereits B.II.1).

29 *Stengel*, in *Prinz/Kahle, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften*, 5. Aufl. 2020, § 17 Rn. 1.

30 *Stengel*, in *Prinz/Kahle, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften*, 5. Aufl. 2020, § 17 Rn. 1.

31 *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 129 m. umf. N.

32 Hierzu und zu weiteren Möglichkeiten der Übertragungsbeschränkung *Artmann*, *Steuerung des Anteilseignerkreises in Familiengesellschaften*, in *Vogt/Fleischer/Kalss, Recht der Familiengesellschaft*, 2017, S. 195 ff.

33 *Stengel*, in *Prinz/Kahle, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften*, 5. Aufl. 2020, § 17 Rn. 61.

oder der Erbfolge auf Dritte übergehen kann.³⁴ Der Gesellschaftsvertrag muss daher auch die Aspekte des gesetzlichen Eigentumsübergangs berücksichtigen. Dies bedeutet, dass der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft eine Nachfolge- oder Eintrittsklausel³⁵ und die Satzung einer Kapitalgesellschaft die Möglichkeit der Kaduzierung (Einziehung) vorsehen muss. Insbesondere kann die Satzung einer Kapitalgesellschaft bestimmen, dass nur bestimmte Erben wie etwa Mitgesellschafter, Ehegatten und Abkömmlinge den geerbten Anteil behalten dürfen.³⁶ Ein wesentlicher Gesichtspunkt für Familienunternehmen ist schließlich, wie der Familieneinfluss auf die Jahre hin gesichert werden kann.³⁷

Aus der Beschränkung des Gesellschafterkreises auf Familienangehörige folgt zudem die eingeschränkte Möglichkeit der Eigenfinanzierung. Schließlich kommen – anders als bei Publikumsgesellschaften – als Einlageschuldner nur Angehörige der Familie in Betracht, weil Anteilseigner aufgrund der Vinkulierungsklauseln nur Familienmitglieder sein beziehungsweise werden können.³⁸ Die Höhe des Eigenkapitals, das durch Einlagen erlangt werden kann, hängt somit ausschließlich von der Zahlungswilligkeit und vor allem -fähigkeit der beteiligten Familienmitglieder ab. Da die Finanzierung durch Fremdkapital – wie bei jedem anderen Unternehmen – aus betriebswirtschaftlichen und juristischen Gründen in der Höhe begrenzt ist,³⁹ ist ein Familienunternehmen in erhöhtem Maße darauf angewiesen, seinen Kapitalbedarf aus den eigenen Gewinnen zu decken.⁴⁰ Das Thema der Gewinnthesaurierung hat daher bei Familienunternehmen einen weitaus höheren Stellenwert für die Finanz- und insbesondere Liquiditätsplanung als für andere Unternehmen.⁴¹ Da es eine solch herausragende Bedeutung hat, auch für das wirtschaftliche Überleben der Gesellschaft, wird die Thesaurierungspflicht typischerweise in dem Gesellschaftsvertrag des Familienunternehmens festgehalten. Das

34 Ebenso *Staub*, Die Sicherung des Familieneinflusses, 1997, S. 195.

35 Näher hierzu *Hermanns*, in Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Aufl. 2019, § 20 Rn. 111 ff. m. w. N.

36 Für die GmbH: *Mayer/Weiler*, in Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Aufl. 2019, § 22 Rn. 131 ff., 154; für die AG: *Tielmann*, DStR 2003, 1796 (1797).

37 *Stückemann*, in Sudhoff, Familienunternehmen, 2. Aufl. 2005, A. Einführung, S. 7.

38 Nach *Claussen*, Die Praxis der Finanzierung von Familiengesellschaften, in Tröger/Wilhelmi, Rechtsfragen der Familiengesellschaften, 2006, S. 79 (81) ist die Eigenkapitalfrage für Familiengesellschaften mitunter deren Achilles-Ferse.

39 Näher hierzu *Ebeling*, Beteiligungsfinanzierung personenbezogener Unternehmungen, 1988, S. 3 f.

40 Ebenso *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 29 ff.; *Iliou*, Corporate Governance in Familienunternehmen, 2004, S. 113; *Bertsch*, Die industrielle Familienunternehmung, 1964, S. 64 f. Nach *Schraml*, Finanzierung von Familienunternehmen, 2010, S. 138 ff. und *von Andreae*, Familienunternehmen und Publikumsgesellschaft, 2007, S. 120 f. bevorzugen Familienunternehmen üblicherweise die Innenfinanzierung vor der Außenfinanzierung durch Fremdkapital und diese wiederum vor der Außenfinanzierung durch Beteiligungskapital. *Claussen*, Die Praxis der Finanzierung von Familiengesellschaften, in Tröger/Wilhelmi, Rechtsfragen der Familiengesellschaften, 2006, S. 79 (82) empfiehlt unter Eigenkapitalmangel leidende Familienunternehmen alternativ eine Steuerung sowie eine Bewertung der Aktiva des Unternehmens vorzunehmen, um hohe stillen Reserven zu bilden.

41 Problematisch ist dabei die steuerliche Belastungsungleichheit zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften, näher hierzu *Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)*, Belastung thesaurierender Personenunternehmen, 2020.

Entnahmerecht kann dahingehend beschränkt werden, dass nicht entnommene Beträge den Gesellschafterkonten zuzuschreiben sind. Solche Beschränkungen sind in der Praxis üblich.⁴²

Aufgrund der eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeit und der erhöhten Bedarfsplanung hinsichtlich der Liquidität ist bei der Gestaltung der Gesellschaftsverträge außerdem typisch, den Abfindungsanspruch eines Gesellschafters zu beschränken, der aus der Gesellschaft ausscheidet, insbesondere bei dessen Kündigung oder bei dessen Ausschluss aus wichtigem Grund. Regelmäßig wird hierbei die Höhe begrenzt oder die Fälligkeit der Leistungspflicht hinausgeschoben, wobei die restriktive Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Beschränkung des Abfindungsanspruchs zu berücksichtigen ist.⁴³ Nichtsdestoweniger gehört die Bemessung der Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters zu den bevorzugten Regelungsgegenständen gesellschaftsvertraglicher Bestimmung – regelmäßig in Form der Beschränkung des zu zahlenden Betrags.⁴⁴

Folglich handelt es sich bei den gesellschaftsvertraglichen Regelungen zur Beschränkung der Übertragbarkeit von Anteilen sowie zur Begrenzung von Entnahme- und Ausschüttungsmöglichkeiten sowie Abfindungsansprüchen um die typische Kautelarpraxis bei Familienunternehmen,⁴⁵ was eine Auswertung der einschlägigen und praxisleitenden Vertrags- und Formularhandbücher bestätigt⁴⁶.

3. Auswirkung der Beschränkungen auf die Gesellschafterstellung

Für Gesellschafter eines Familienunternehmens, denen nur ein geringer Teil der Stimmrechte zusteht, was besonders auf Gesellschafter großer Familiengesellschaften zutrifft,⁴⁷ bedeutet dies, dass sie vergleichbar einem Treuhänder gebunden sind.⁴⁸ Schließlich können sie nicht vollkommen frei über ihren Anteil verfügen und sind durch die Beschränkungen des Abfin-

42 *Gesell*, in Prinz/Kahle, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, 5. Aufl. 2020, § 4 Rn. 145.

43 Zu den Grenzen gesellschaftsvertraglicher Abfindungsansprüche *Schöne*, in BeckOK BGB, § 738 BGB Rn. 29 ff. (55. Ed. 1.5.2020) und *Schäfer*, in MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, § 738 BGB Rn. 41 ff. m. umf. N.; zu einer für Familienunternehmen angepassten Berechnung des Abfindungsanspruchs *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 247 ff.

44 *Sauter*, in Prinz/Kahle, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, 5. Aufl. 2020, § 10 Rn. 148; *Mayer/Weiler*, in Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Aufl. 2019, § 22 Rn. 157 ff. m. w. N.

45 Nach *Staiß*, Die Sicherung des Familieneinflusses, 1997, S. 14 sei sogar davon auszugehen, dass es sich bei der Familiengesellschaft um einen (eigenen) Vertragstypen handele.

46 *Meister/Klöckner*, in Heidenhain/Meister, Münchener Vertragshandbuch, Bd. 1, 7. Aufl. 2011, IV.28; *Holler*, in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 7, 5. Aufl. 2016, § 75; *Wentrup*, in Hoffmann-Becking/Gebele, Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht 13. Aufl. 2019, IX. 10; *Hopt*, Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht, 4. Aufl. 2013; *Geck*, in Peter/Crezelius, Gesellschaftsverträge und Unternehmensformen, 6. Aufl. 1995, Rn. 1300; *Wälzholz*, in Sudhoff, Familienunternehmen, 2. Aufl. 2005, § 4.

47 So betraf etwa die Entscheidung des BGH in Sachen „Röchling“ (BGH, Urteil vom 22.5.1989 – II ZR 211/88, NJW-RR 1989, 1259) eine KG mit 155 Gesellschaftern.

48 So auch *Ulmer*, ZIP 2010, 549 (557); *Freudenberg*, in FS Binz (2014), S. 215 (217); *Helmig*, in FS Binz (2014), S. 284 (290); zum Selbstverständnis von Familiengesellschaftern als Treuhänder oder Sachwalter auch *Meinke/Hannes/Holtz*, ErbStG, 17. Aufl. 2018, § 13a Rn. 103.

dungsanspruchs sowie der Ausschüttungs- und Entnahmemöglichkeiten in wirtschaftlicher Hinsicht betroffen. Außerdem wird die Familiengesellschaft von den Gesellschaftern typischerweise in dem Bewusstsein geführt, die Gesellschaft und ihr Unternehmen als Familienvermögen auch auf die spätere Generation zu übertragen.

Mangels einer Rechtsqualität der Familie als solcher kann zwar nicht angenommen werden, dass Familiengeschafter tatsächlich (rechtliche) Treuhänder sind; auch könnte die Gesellschaft im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nicht Treuhänder ihrer Gesellschafter sein.⁴⁹ Aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen ist der Gesellschaftsanteil allerdings unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten maßgeblich beschränkt, auch wenn er freilich nicht die Qualität einer „leeren Hülle“ erreicht.⁵⁰ Die Rechtsstellung des Familiengeschafters weist somit zumindest eine faktische Ähnlichkeit zur rechtlichen Treuhand auf.⁵¹ Der Familiengeschafter als rechtlicher Inhaber des Anteils ist jedenfalls in sozialfaktischer Hinsicht dadurch gebunden, dass die wirtschaftliche Inhaberschaft des Anteils typischerweise auch der Familie und deren künftigen Generationen zustehen soll.⁵² Die sich anschließende Frage ist, wie das steuerrechtliche Bewertungsrecht mit diesen Beschränkungen bei Familiengeschaftern umgeht.

49 Allgemein *Ratschow*, in Klein, AO, 15. Aufl. 2020, § 39 Rn. 65 und *Drüen*, in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 39 AO Rn. 36 (Juni 2012) sowie konkret für die Familiengesellschaft *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 216 f.

50 Diese Voraussetzung fordern BFH, Urteil vom 20.1.1999 – I R 69/97, BStBl II 1999, 514 (516); *Ratschow*, in Klein, AO, 15. Aufl. 2020, § 39 Rn. 63; *Drüen*, in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 39 AO Rn. 33 (Juni 2012) m. w. N. für eine vom zivilrechtlichen Eigentum abweichende Zurechnung im Steuerrecht.

51 So letztlich auch *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 220; näher zur zivilrechtlichen Treuhand *Schubert*, in MüKoBGB, 8. Aufl. 2018, § 164 BGB Rn. 51 ff.

52 *Krämer*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaft, 2019, S. 208 f.

C. Verfassungsrechtsprechung zur steuerrechtlichen Unternehmensbewertung

Die Besteuerung des unternehmerischen Vermögens auf Grundlage des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) ist mit einer gewissen Regelmäßigkeit Gegenstand verfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Es handelt sich um ein verfassungsrechtliches „Dauerproblem“.⁵³ Über den Verfassungstext hinaus hat die Verfassungsrechtsprechung schrittweise verschiedene verfassungsrechtliche Anforderungen entwickelt,⁵⁴ denen auch die steuerrechtliche Unternehmensbewertung genügen muss. Diese verfassungsgerichtlichen Maßstäbe sind sowohl für die Beurteilung des geltenden Bewertungsregimes als auch bei Vorschlägen de lege ferenda zu beachten.

I. Rechtsprechungsentwicklung

Das Bundesverfassungsgericht befasste sich bisher in drei maßgeblichen Entscheidungen mit der steuerrechtlichen Bewertung unternehmerischen Vermögens im Rahmen der Erbschaftsteuer.

1. Einheitswertbeschluss

In der ersten der drei maßgeblichen Entscheidungen, derjenigen vom 22. Juni 1995⁵⁵ zur Bewertung von Grundbesitz nach Einheitswerten, betonte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts bereits die Besonderheit des betrieblichen Vermögens, insbesondere das der mittelständischen Unternehmen, und folgerte daraus, dass die durch die Erbschaftsteuer erfasste finanzielle Leistungsfähigkeit des Erben nicht seinem durch den Erbfall erworbenen Vermögenszuwachs voll entspreche.⁵⁶ Bei der Besteuerung sei daher zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit über den Betrieb und einzelne dem Betrieb zugehörige Wirtschaftsgüter zu verfügen, beschränkter ist, als bei betrieblich ungebundenem Vermögen und der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG daher fordere, diese verminderte Leistungsfähigkeit bei Erben zu berücksichtigen.⁵⁷ Das Bundesverfassungsgericht sah darin sogar eine Verpflichtung (des Gesetzgebers), die unabhängig von der verwandtschaftlichen Nähe zwischen Erblasser und Erben zu gelten habe.⁵⁸ Dem Betriebsvermögen wird insoweit eine Sonderstellung eingeräumt.⁵⁹

53 Seer, Die Erbschaftsteuer – ein verfassungsrechtliches Dauerproblem?, in Brandt, 12. bis 14. Deutscher Finanzgerichtstag 2015 - 2016 - 2017, S. 231.

54 Zusammenfassend Bernert, Das Bundesverfassungsgericht und die Erbschaftsteuer, 2018.

55 BVerfG, Beschluss vom 22.6.1995 – 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165, BStBl. II 1995, 671 (Einheitswertbeschluss).

56 BVerfG, Beschluss vom 22.6.1995 – 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165, BStBl. II 1995, 671 (674).

57 BVerfG, Beschluss vom 22.6.1995 – 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165, BStBl. II 1995, 671 (674).

58 BVerfG, Beschluss vom 22.6.1995 – 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165, BStBl. II 1995, 671 (674).

59 So auch Kappenberg, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2012, S. 13.

2. Erbschaftsteuerbeschluss zur Bewertung

Während der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung aus dem Jahr 1995 noch nicht zu erkennen gab, ob die Berücksichtigung der verminderten Leistungsfähigkeit auf Bewertungs- oder Verschonungsebene erfolgen soll⁶⁰, hob der Erste Senat dies in seinem Beschluss vom 7. November 2006⁶¹ deutlich durch den zweiten Leitsatz hervor:

„2. a) Die Bewertung des anfallenden Vermögens bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage muss wegen der dem geltenden Erbschaftsteuerrecht zugrunde liegenden Belastungsentscheidung des Gesetzgebers, den durch Erbfall oder Schenkung anfallenden Vermögenszuwachs zu besteuern, einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel ausgerichtet sein. Die Bewertungsmethoden müssen gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden.

b) Bei den weiteren, sich an die Bewertung anschließenden Schritten zur Bestimmung der Steuerbelastung darf der Gesetzgeber auf den so ermittelten Wert der Bereicherung aufbauen und Lenkungszwecke, etwa in Form zielgenauer und normklarer steuerlicher Verschonungsregelungen, ausgestalten.“⁶²

Damit stellt das Bundesverfassungsgericht zwei wesentliche Kriterien für die verfassungskonforme Ausgestaltung des Erbschaftsteuerrechts heraus.⁶³ Zum einen verlangt es einen einheitlichen Bewertungsmaßstab für alle Vermögenskategorien und zum anderen eine Trennung von Bewertungs- und Begünstigungsebene.

Hinsichtlich der Bewertung – auf erster Stufe – ist nach dem Bundesverfassungsgericht der gemeine Wert maßgeblich, der sich durch den bei einer Veräußerung unter objektivierten Bedingungen erzielbaren Preis bemisst.⁶⁴ Denn die durch den Vermögenszuwachs beim Erwerb entstandene finanzielle Leistungsfähigkeit bestehe darin, dass er aufgrund des Vermögensstransfers über Geld oder Wirtschaftsgüter mit einem Geldwert verfüge, die durch den Verkauf realisiert werden können.⁶⁵ Entscheidende Bedeutung kommt somit der Verkehrsfähigkeit der

Die Verkehrsfähigkeit ist von entscheidender Bedeutung.

60 Anders hingegen im taggleichen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121, BStBl. II 1995, 655 zur Vermögensteuer.

61 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (Erbschaftsteuerbeschluss zur Bewertung).

62 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192, LS.

63 *Kappenberg*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2012, S. 15; *Heilmann*, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, 2010, S. 18, bezieht die Frist zur Änderung des ErbStG mit ein und kommt auf drei Kernaussagen.

64 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (203).

65 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (203).

Wirtschaftsgüter zu. Dies bekräftigt das Bundesverfassungsgericht, indem es in der Entscheidung weiter ausführt, dass

„selbst bei Wirtschaftsgütern, deren Wert typischerweise durch ihren regelmäßig anfallenden Ertrag realisiert wird, (...) nicht notwendig der Ertragswert der einzig ‚wahre‘ Wert zur Bestimmung des Vermögenszuwachses [ist], weil auch bei ihnen die Realisierung des Verkehrswerts durch Veräußerung nicht ausgeschlossen ist.“⁶⁶

Das Bundesverfassungsgericht verwendet in seiner Entscheidung die Begriffe „gemeiner Wert“ und „Verkehrswert“ insoweit synonym.⁶⁷ Während dieses Bewertungsziel verfassungsrechtlich geboten ist, soll der Gesetzgeber hingegen in der Wahl der Wertermittlungsmethode grundsätzlich frei sein und sie unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines praktikablen Steuererhebungsverfahrens sowie der gesetzessystematisch notwendigen Typisierungen und Pauschalierungen ausgestalten können.⁶⁸ Es sei insoweit nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts nachzuprüfen, ob der Gesetzgeber im Einzelfall die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Lösung gefunden hat.⁶⁹ Das Bundesverfassungsgericht schränkt das Methodenwahlrecht nur dahingehend ein, dass die gewählte Methode die Bewertung der Vermögensgegenstände zu einem Annäherungswert an den gemeinen Wert gewährleisten muss, um dem Art. 3 Abs. 1 GG zu entsprechen.⁷⁰ Auf der ersten Ebene sind daher weder außerfiskalische Förderungs- noch Lenkungszwecke erlaubt, weil deren Berücksichtigung direkt zu einem Abweichen vom Verkehrswert führen würde.⁷¹ Erst auf der folgenden zweiten Ebene darf der Gesetzgeber Lenkungszwecke verfolgen und bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe bestimmte Vermögenskategorien entlasten, sofern sie den allgemein für Regelungen zur außerfiskalischen Lenkung oder Förderung geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.⁷² Die Verschonungsregel unterliegt letztlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.⁷³ Graphisch lässt sich der stringent gestufte Gestaltungsfreiraum des Steuergesetzgebers nach dem Beschluss des Ersten Senats⁷⁴ folgendermaßen illustrieren:

66 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (203).

67 Ebenso Lorenz, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 29; Raupach, in FS Lang, 2010, 843 (853); nach Halaczinsky, in Rössler/Troll, BewG, § 9 Rn. 1 (Okt. 2018) sei der Begriff des gemeinen Wertes allerdings sprachlich veraltet.

68 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192, (203 f., 215).

69 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192, (203 f.).

70 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192, (204, 215).

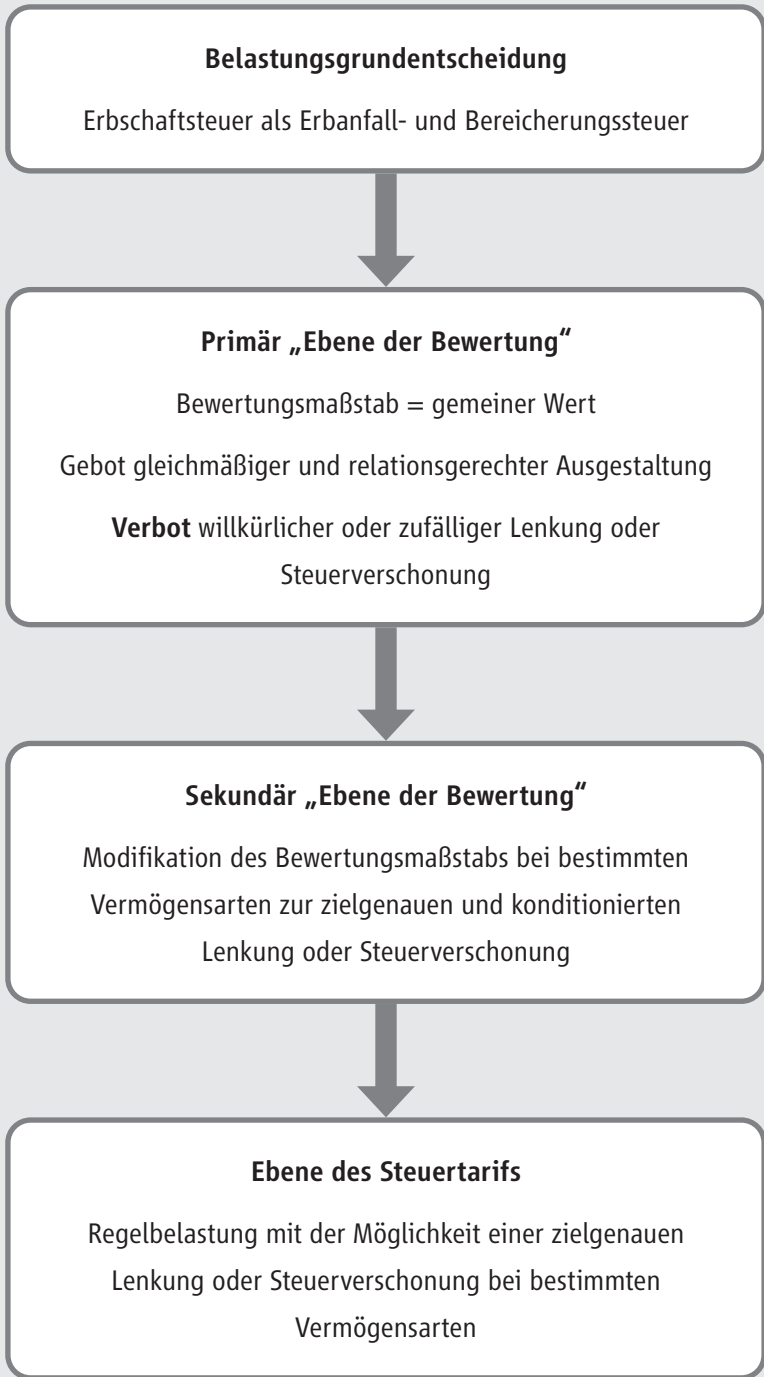
71 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (203).

72 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (215).

73 Kappenberg, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2012, S. 16; näher hierzu Blank, Die erbschaftsteuerliche Unternehmensbegünstigung nach §§ 13a ff. ErbStG, 2018, S. 125 ff.

74 Verfassungsrechtlich zwingend erscheint die strikte Stufenfolge indes nicht, weil der Gleichheitssatz keine virtuelle Gleichbehandlung auf der Ebene der Bemessungsgrundlage fordert, sondern nur Ergebnisgleichheit in Form tatsächlicher Gleichheit im Belastungserfolg verlangt (dazu bereits Drüen, in FS Kirchhof, Band II, 2013, § 158 Rn. 2, 18).

Die Bewertungs-, Belastungs- und Entlastungsebenen im Erbschaftsteuerrecht



Aus dem Beschluss ergeben sich wesentliche Veränderungen für die Bewertung von Unternehmen. Denn die bis dahin geltende Bewertung des Betriebsvermögens (der Personengesellschaften) zu Steuerbilanzwerten ist nach dem Beschluss nicht mehr anzuwenden, weil sie nur rein zufällig realitätsnah den gemeinen Wert der einzelnen Wirtschaftsgüter treffen.⁷⁵ Ähnlich äußerte sich das Bundesverfassungsgericht auch zu Kapitalgesellschaften, welche bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach dem Stuttgarter Verfahren⁷⁶ bewertet wurden. Der anhand einer Vermögensaufstellung ermittelte Vermögenswert wurde dabei durch eine Ertragswertkomponente ergänzt, um so zum gemeinen Wert zu gelangen.⁷⁷ In diesem Zusammenhang stellte es fest, dass – trotz der Berücksichtigung der Ertragsaussichten im Stuttgarter Verfahren – Steuerwerte die Basis der Wertermittlung bilden und der Wert im Durchschnitt deutlich unter dem gemeinen Wert liegt.⁷⁸ Damit scheidet das Stuttgarter Verfahren für die steuerrechtliche Bewertung von Unternehmen aus.⁷⁹ Folglich muss der gemeine Wert von Betriebsvermögen anderweitig ermittelt werden, ohne dass das Bundesverfassungsgericht jedoch eine explizite Vorgabe für das Bewertungsverfahren gemacht hat. Lediglich beispielhaft nennt es dafür die „Ertragswertmethode“ und die „so genannten Discounted Cash Flow-Verfahren“, die beide – in Abgrenzung zum unzulässigen Stuttgarter „Misch-Verfahren“ – dem Grundsatz der Gesamtbewertung entsprechen.⁸⁰ Auf die Werte der einzelnen im Betriebsvermögen enthaltenen Wirtschaftsgüter kommt es somit grundsätzlich nicht (mehr) an.

3. Erbschaftsteuerurteil zur Verschonung von Unternehmen

Mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008⁸¹ hat der Gesetzgeber die bewertungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt (dazu sub D). Dabei hat er jedoch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts seinen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Verschonung unternehmerischen Vermögens überschritten. Mit der Erbschaftsteuerentscheidung vom 17. Dezember 2014⁸², die den Gesetzgeber zur vorerst letzten Reform des ErbStG (dazu sub D.II) zwang, erklärte es die Verschonung betrieblichen Vermögens von der Erbschaftsteuer nach §§ 13a und 13b ErbStG angesichts des Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten als mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.⁸³

75 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (206).

76 Früher R 96 ff. ErbStR, näher hierzu *Mannek*, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 11 BewG Rn. 521 ff. (Juli 2017).

77 *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 16.

78 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (211 f.).

79 Gesellschaftsrechtlich hat dieses Verfahren weiterhin Relevanz, weil zahlreiche Gesellschaftsverträge zur Ermittlung einer Abfindung noch darauf verweisen (*Leuring/Rubner*, NJW-Spezial 2018, 655).

80 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (204).

81 BGBl. I 2008, S. 3018.

82 BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136, BStBl. II 2015, 50 (Erbschaftsteuerurteil zur Verschonung von Unternehmen).

83 BVerfG, Urteil vom 17.12. 2014 - 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136, BStBl. II 2015, 50, LS.

Insgesamt fordern die Erbschaftsteuerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage mit einer gleichermaßen sachgerechten wie realitätsnahen Bewertung.⁸⁴ Hat das Bewertungsgesetz sich für den gemeinen Wert entschieden, muss der Gesetzgeber sich „an einem solchen einmal gewählten und der Natur der Sache entsprechenden Grundsatz für die Bewertung geldwerten Vermögens“, „will er nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, folgerichtig festhalten“ lassen.⁸⁵

II. Analyse der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere der Erbschaftsteuerbeschluss zur Bewertung (s. bereits C.I.2), ist im Folgenden mit Blick auf die steuerrechtliche Bewertung von Gesellschaftsanteilen an Familienunternehmen zu analysieren.⁸⁶ Denn die verfassungsrechtlichen Vorgaben sind bei der Auslegung des (einfachgesetzlichen) Rechts (dazu sub F) zwingend zu berücksichtigen beziehungsweise führen zur Verfassungswidrigkeit der betreffenden Regelung, falls eine verfassungsmäßige Auslegung nicht möglich ist⁸⁷. Daher sind nun – auf dem Boden der Verfassungsrechtsprechung⁸⁸ – die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur steuerrechtlichen Unternehmensbewertung herauszuarbeiten.

1. Bewertungsziel „gemeiner Wert“ nach § 9 Abs. 1 und 2 BewG

Die Trennung der Bewertungs- und der Verschonungsebene ist – wie bereits dargelegt – von entscheidender Bedeutung,⁸⁹ wobei auf der Bewertungsebene zusätzlich zwischen dem Bewertungsziel (gemeiner Wert) und der sich daran anschließenden Frage der Wertermittlung zu differenzieren ist. Indem der gemeine Wert beziehungsweise der Verkehrswert entscheidend ist, soll der Wert aus einem (gegebenenfalls hypothetischen) Veräußerungspreis abgeleitet werden. Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Entscheidung explizit von einer möglichen Veräußerung eines Vermögensgegenstandes aus, weshalb ebenso der Fall berücksichtigt werden muss, dass eine Veräußerung ausgeschlossen ist (dazu sub F.II).⁹⁰

84 Zusammenfassend *Nußberger*, in *Sachs*, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 150.

85 *P. Kirchhof*, in *Maunz/Dürig*, GG, Art. 3 Abs. 1 Rn. 422 (Sept. 2015) m. w. N.

86 Allgemeine Langzeitanalyse der Verfassungsvorgaben und der Verfassungsrechtsprechung zur Behandlung des Unternehmensvermögens bei der Erbschaftsteuer bei *Seer*, *StuW* 1997, 283; *ders.*, *GmbH* 2002, 873; *ders.*, *GmbH* 2007, 281; *ders.*, *GmbH* 2015, 113; *ders.*, in *FS Meincke*, 2015, S. 347; *Seer/Michalowski*, *GmbH* 2017, 609.

87 Näher zur Methodik der Gesetzesauslegung *Drüen*, in *Tipke/Kruse*, *AO/FGO*, § 4 AO Rn. 214 ff. (Sept. 2020).

88 Zur Kritik an der verfassungsgerichtlichen Verkehrswertprämisse *Schulte*, *FR* 2007, 309 (317 f.) sowie *Lang*, *StuW* 2008, 189 (193), der die gleichmäßige Bewertung von ruhendem Vermögen als utopisch ansieht; zustimmend *Raupach*, in *FS Lang*, 2010, S. 843 (846 f.).

89 *Eisele*, in *FS Kirchhof*, Band II, 2013, § 187 Rn. 7; *Wachter*, *DNotZ* 2007, 173 (174); *Hiller/Vogel/Lipp*, *DStZ* 2013, 692 (694).

90 So auch in der Analyse der Entscheidung *Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)*, *Der Einfluss von Verfügungsbeschränkungen auf die Bewertung von Familienunternehmen*, 2016, S. 3.

Bemerkenswert ist außerdem, dass das Bundesverfassungsgericht bei der Beurteilung der einfachgesetzlichen Normierung des gemeinen Werts nicht auf § 9 BewG insgesamt verweist, das heißt inklusive der in Abs. 3 niedergelegten Nichtberücksichtigung von persönlichen Verfügungsbeschränkungen, sondern lediglich auf die ersten beiden Absätze des § 9 BewG.⁹¹ Das spricht bereits gegen eine „Absegnung“ auch der ausgeklammerten Regelung durch die Verfassungsrechtsprechung.

2. Bandbreite des gemeinen Werts

Einerseits muss nach dem Bundesverfassungsgericht die Bewertung einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel ausgerichtet sein. Andererseits sollen die Bewertungsmethoden zur Wertermittlung allerdings nur gewährleisten müssen, dass die Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden.⁹² Wegen der (erwartbaren) Kritik an der Bewertungsprämisse des gemeinen Werts, dass dieses Bewertungsziel unmöglich zu verwirklichen sei⁹³, hat das Bundesverfassungsgericht präventiv eine Wertrelativierung vorgenommen: Es könne kein einzig wahrer (gemeiner) Wert ermittelt werden⁹⁴, sondern es komme zwangsläufig immer zu einer Bandbreite von möglichen Verkehrswerten und dies sei auch verfassungsrechtlich zulässig.⁹⁵ Die Problematik, den gemeinen Wert ohne einen tatsächlichen Verkauf zu ermitteln, erkennt es im Zusammenhang mit der Bewertung bebauter Grundstücke sogar ausdrücklich an.⁹⁶ Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesfinanzhofs im Vorlagebeschluss⁹⁷ führt das Bundesverfassungsgericht dazu aus, dass es für Grundvermögen

„keinen absoluten und sicher realisierbaren Marktwert, sondern allenfalls ein Marktwertniveau [gibt], auf dem sich mit mehr oder weniger großen Abweichungen vertretbare Verkehrswerte bilden.“⁹⁸

Als vertretbar soll hierbei eine Streubreite von plus/minus 20 Prozent der Verkaufspreise für ein und dasselbe Objekt gelten.⁹⁹ Der für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ermittelte

91 Ebenso zutreffend Lorenz, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 29; Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), Der Einfluss von Verfügungsbeschränkungen auf die Bewertung von Familienunternehmen, 2016, S. 6.

92 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192, LS.

93 So Schulte, FR 2007, 309 (317); Lang, StuW 2008, 189 (193): „Utopie“; zustimmend Raupach, in FS Lang, 2010, S. 843 (847) sowie Eisele, in FS Kirchhof, Band II, 2013, § 187 Rn. 8 Fn. 22. Nach Eisele, in Rössler/Troll, BewG, § 11 Rn. 31 (Mai 2020) handele es sich weiterhin unstreitig um eine Schätzung.

94 Ebenso die zivilrechtliche Rechtsprechung, dazu näher Wüstemann/Brauchle, BB 2018, 1579 (1580).

95 Ebenso Krumm, FR 2015, 481 (482); Krumm, Steuerliche Bewertung als Rechtsproblem, 2014, S. 321 ff.; Wachter, BB 2007, 577 (578).

96 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (207).

97 BFH, Beschluss vom 22.5.2002 – II R 61/99, BStBl. II 2002, näher hierzu Noll, DStR 2002, 1699.

98 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (207).

99 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (207).

Wert muss sich daher lediglich innerhalb eines „Korridors vertretbarer Verkehrswerte“ bewegen.¹⁰⁰ Bei der Bewertung unbebauter Grundstücke erachtet das Bundesverfassungsgericht sogar ein „Bewertungsniveau von rund 70 Prozent der Verkehrswerte“ für unbedenklich.¹⁰¹

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht einen solchen Wertkorridor bei den anderen Vermögensarten nicht angesprochen. Das bedeutet aber nicht, dass es einen solchen Korridor beziehungsweise eine Bandbreite bei der Ermittlung des gemeinen Werts von Betriebsvermögen und von Anteilen an (nicht börsennotierten) Kapitalgesellschaften nicht gibt. Vielmehr lässt sich ein Marktniveau bei Unternehmensbeteiligungen aufgrund der Besonderheiten der Unternehmen – anders als bei vergleichbaren Grundstücksgeschäften – nicht ermitteln.¹⁰² Erst recht existiert dann auch kein rechnerischer Mittelwert eines gemeinen Werts.¹⁰³ Es fehlt bei Unternehmensbeteiligungen, abgesehen von börsennotierten Anteilen¹⁰⁴, am Marktgeschehen als Grundlage der Unternehmensbewertung.¹⁰⁵ Mangels eines ausreichenden Marktgeschehens muss die Bandbreite vertretbarer gemeiner Werte somit sogar noch größer sein als im Fall der Bewertung von Grundvermögen.¹⁰⁶ Jedenfalls ist jeder Wert innerhalb dieser Bandbreite gleichheitskonform.¹⁰⁷

3. Keine verfassungsrechtlich zwingende Bewertungsmethode

Das Verkehrswertverständnis des Bundesverfassungsgerichts muss sinnvollerweise dahingehend verstanden werden, dass ein nach derzeitigem Kenntnisstand der (betriebswirtschaftlichen) Bewertungslehre ermittelter Unternehmenswert als gemeiner Wert anerkannt werden muss.¹⁰⁸ Das kann die beiden vom Bundesverfassungsgericht beispielhaft genannten Bewertungsmethoden (Ertragswert und Discounted-Cash-Flow-Verfahren – DCF) beinhalten, muss es jedoch nicht. Denn das Bundesverfassungsgericht spricht sich nicht für den Vorrang einer der Methoden aus,¹⁰⁹ sondern lässt dem Gesetzgeber grundsätzlich die Freiheit, aus den vorhandenen Wertermittlungsmethoden zu wählen. Da allerdings jeder Wert innerhalb der Bandbreite gleichheitskonform ist, ist (auch) jede (vorsichtige) Bewertung hinzunehmen, sofern sie plausibel ist.¹¹⁰

100 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (207).

101 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (210 f.).

102 Ebenso Lorenz, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 32 f.

103 So aber Wälzholz, ZErB 2007, 111 (114).

104 Wollny, Unternehmensbewertung für die Erbschaftsteuer, 2012, Rn. 14: „An Börsen gehandelte Wertpapiere sind ein Paradebeispiel für die Marktpreisbildung“.

105 H.-U. Viskorf, ZEV 2009, 591 (592); Drüen, DStZ 2014, 564 (569).

106 H.-U. Viskorf, ZEV 2009, 591 (592); Lorenz, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 32.

107 Ebenso Krumm, FR 2015, 481 (482).

108 Zutreffend Lorenz, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 31.

109 A. A. Schmitt, in FS Schaumburg, 2009, S. 1079 (1083 f.).

110 So auch Krumm, FR 2015, 481 (483); Raupach, DStR 2007, 2037 (2040); a. A. Lorenz, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 35 f.

D. Erbschaftsteuerliche Unternehmensbewertung de lege lata

Der Gesetzgeber hat im Zuge der Umsetzung des Erbschaftsteuerbeschlusses zur Bewertung durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008¹¹¹ die Bewertungsvorschriften für die Wertermittlung von Unternehmen reformiert, die Bestimmung des § 9 BewG jedoch dabei unverändert gelassen. Dabei hätte eine Berücksichtigung der Minderung des Verkehrswertes aufgrund gesellschaftsrechtlicher Beschränkungen in § 9 BewG nahegelegen.¹¹² Sie war indes politisch nicht mehrheitsfähig.¹¹³

I. Unveränderte Regelung zum gemeinen Wert (§ 9 BewG)

Die Vorschrift des § 9 BewG, die für die erbschaft- und schenkungsteuerliche Bewertung grundsätzlich den „gemeinen Wert“ als Bewertungsmaßstab festlegt, entspricht inhaltlich den früheren Regelungen der §§ 137, 138 der Reichsabgabenordnung von 1919¹¹⁴.¹¹⁵ In ihrer heutigen Form ist sie im Rahmen der Neufassung des BewG 1965 übernommen und seitdem nicht mehr verändert worden.¹¹⁶ Nach § 9 Abs. 2 BewG gilt weiterhin, dass der gemeine Wert durch den Preis bestimmt wird, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen, es sei denn, es handelt sich um ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse. Wertbeeinflussende Umstände können wirtschaftlicher, rechtlicher oder tatsächlicher Art sein.¹¹⁷ Zwar ist die Höhe der Nachfrage nach einem Wirtschaftsgut ein Umstand wirtschaftlicher Art, bei Gesellschaftsanteilen an einer Familiengesellschaft soll allerdings aus Sicht einer aktuellen Standardkommentierung ein Abschlag wegen schwerer Verkäuflichkeit trotzdem ausgeschlossen sein.¹¹⁸ Entscheidende Bedeutung könnte indes den rechtlichen Umständen zukommen. Dazu gehören jedenfalls dingliche Beschränkungen des Eigentums, sodass bei der Bewertung von Grundbesitz Lasten, die an dem Grundbesitz ohne zeitliche Beschränkung haften und auf jeden Erwerber übergehen, wie zum Beispiel eine Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) oder eine Reallast (§ 1105 BGB), zu berücksichtigen sind.¹¹⁹

111 BGBl. I 2008, S. 3018.

112 Crezelius, in Benz/Blumenberg/Crezelius, Erbschaftsteuerreform 2016, 2017, Rn. 242.

113 Wachter, in Fischer/Pahlke/Wachter, ErbStG, 7. Aufl. 2020, § 13a Rn. 564 ff., 577 ff.; Wachter, FR 2016, 690 (699, 702).

114 Reichsabgabenordnung vom 13.12.1919 (RGBl. I 1919, S. 1993).

115 Lorenz, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 13 f.; Krumm, Steuerliche Bewertung als Rechtsproblem, 2014, S. 154, 156.

116 Immes, in Wilms/Jochum, ErbStG, § 9 BewG Rn. 2 (Okt. 2013). Nach Halaczinsky, in Rössler/Troll, BewG, § 9 Rn. 1 (Okt. 2018) sei der Begriff des gemeinen Wertes sprachlich veraltet und sollte deshalb zweckmäßig durch den inhaltsgleichen Begriff des Verkehrswertes ersetzt werden.

117 Knittel, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 81 (Jan. 2019).

118 Knittel, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 82 (Jan. 2019) unter Hinweis auf RFH, Urteil vom 8.6.1937 – III A 37/37, RStBl. 1937, 929 (931).

119 Knittel, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 83 (Jan. 2019).

Folgerichtig müsste auch der Umstand berücksichtigt werden, dass ein Gesellschaftsanteil aufgrund einer (dauerhaften) Verfügungsbeschränkung nicht veräußert werden kann,¹²⁰ es sei denn, dass die Regelung des § 9 Abs. 3 BewG dies ausschließen sollte (dazu sub F).

II. Reform der Wertermittlung

Bei der Reform der Wertermittlung wurde vor allem § 11 BewG, der die Wertermittlung von Anteilen an Kapitalgesellschaften betrifft, geändert. Die Neufassung des § 11 Abs. 2 BewG ist hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs aber nicht darauf beschränkt, sondern gilt in entsprechender Anwendung über § 109 Abs. 1 BewG auch für das Betriebsvermögen von Gewerbebetrieben und von freiberuflich Tätigen sowie über § 109 Abs. 2 BewG auch für das Betriebsvermögen einer in § 97 BewG genannten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse. Somit legt § 11 Abs. 2 BewG die Grundlage für eine rechtsformneutrale Bewertung.¹²¹

Unverändert blieb jedoch der bereits zum alten Recht bestehende Vorrang der Ableitung des gemeinen Werts aus dem Börsenkurs (§ 11 Abs. 1 BewG) und – bei nicht börsennotierten Unternehmensanteilen – aus einem zeitnahen Verkauf unter fremden Dritten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 BewG). Daran hatte das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch nichts auszusetzen. Wenn der gemeine Wert somit nicht aus zeitnahen Verkäufen unter fremden Dritten beziehungsweise dem Börsenkurs abgeleitet werden kann, ist nunmehr der gemeine Wert

- unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 BewG) oder
- einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht-steuerliche Zwecke üblichen Methode (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Alt. 3 BewG) oder
- im vereinfachten Ertragswertverfahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. §§ 199 bis 203 BewG)

zu ermitteln.

Liegt der so ermittelte Unternehmenswert unter dem Substanzwert, ist dieser als Mindestwert maßgeblich (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG).¹²² Steht allerdings fest, dass die Gesellschaft nicht

120 So auch *Eisele*, in Rössler/Troll, BewG, § 11 Rn. 32 (Mai 2020).

121 *Mannek*, in von Oertzen/Loose, ErbStG, 2. Aufl. 2020, § 11 BewG Rn. 8.

122 Zur Frage des Umfangs des Anwendungsbereichs von § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG näher *Geck*, in Kapp/Ebeling, ErbStG, § 12 Rn. 227 (Okt. 2019) und *Horn*, in Fischer/Pahlke/Wachter, ErbStG, 7. Aufl. 2020, § 12 Rn. 301 jeweils m. w. N.

weiter betrieben werden soll, soll hingegen – nach dem Willen des Gesetzgebers – der Liquidationswert als Untergrenze dienen.¹²³

Nach der gesetzlichen Regelung besteht somit ein Methodenpluralismus (s. hierzu sub E.I.).¹²⁴ Ebenso wenig, wie das Bundesverfassungsgericht eine bestimmte Bewertungsmethode vorschreibt, gibt § 11 Abs. 2 BewG dies im Detail vor, abgesehen von der vorrangigen Ableitung des gemeinen Werts aus dem Börsenkurs oder aus zeitnahen Verkäufen. Einzig schränkt es die Vielfalt dahingehend ein, dass die Methode üblich und anerkannt sein muss (dazu sub E.I.2). Der Gesetzgeber hat sich somit gegen die Normierung eines einzigen besonderen Bewertungsverfahrens entschieden (zum Beispiel besonderer steuerlicher Bewertungsverfahren oder den Standard 1 des IDW – IDW S 1).¹²⁵ Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht hinsichtlich der Alternativen,¹²⁶ was nunmehr auch der Auffassung der Finanzverwaltung entspricht.¹²⁷ Jedenfalls ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde (§ 11 Abs. 2 a. E. BewG), das heißt, es ist der Grenzpreis des Erwerbers ausschlaggebend. Es ist folglich die Methode mit dem niedrigsten Ergebnis anzuwenden.¹²⁸

123 BT-Drucks. 16/7918, S. 38; *Wollny*, Unternehmensbewertung für die Erbschaftsteuer, 2012, Rn. 1327, 1333.

124 *Eisele*, in Rössler/Troll, BewG, § 11 Rn. 32 (Mai 2020); *Wassermann*, DStR 2010, 183 (184); *Kahle/Hiller/Vogel*, FR 2012, 789 (794); a. A. *Olbrich/Hares/Pauly*, DStR 2010, 1250 (1256).

125 *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 135.

126 *Eisele*, in Rössler/Troll, BewG, § 11 Rn. 34 (Mai 2020); *S. Viskorf*, in Viskorf/Schuck/Wälzholz, ErbStG/BewG, 5. Aufl. 2017, § 11 BewG Rn. 68 ff.; *Horn*, in Fischer/Pahlke/Wachter, ErbStG, 7. Aufl. 2020, § 12 Rn. 325 ff.; a. A. *Riedel*, in Daragan/Halaczinsky/Riedel, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Aufl. 2017, § 11 BewG Rn. 66.

127 R B 199.1 Abs. 4 Satz 1 ErbStR.

128 *Riedel*, in Daragan/Halaczinsky/Riedel, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Aufl. 2017, § 11 BewG Rn. 66.

E. Berücksichtigung der Werthypothese im Bewertungsverfahren

Zunächst sind die bestehenden betriebswirtschaftlichen Methoden zur Unternehmensbewertung in das (neue) Konzept der Wertermittlung des Bewertungsgesetzes einzuordnen, anhand dessen Überlegungen zur Integration der Werthypothese angestellt werden können.

I. Betriebswirtschaftliche Bewertung von Unternehmen

Auf die Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach § 11 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. §§ 199 bis 203 BewG soll im Folgenden aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Rahmens und der mangelnden Berücksichtigung der Werthypothese¹²⁹ nicht näher eingegangen werden, auch wenn dieses Bewertungsverfahren in Erbschaftsteuersachen ganz überwiegend angewendet wird.¹³⁰ Das vereinfachte Ertragswertverfahren ist ein in sich geschlossenes Bewertungsverfahren mit fixierten Vorgaben für die Parameterauswahl und die Verfahrensmethodik.¹³¹ Das Untersuchungsinteresse konzentriert sich deshalb auf die anderen Bewertungsverfahren, deren Offenheit für die Berücksichtigung der Werthypothese im Folgenden zu klären ist. Zu unterscheiden ist dabei einerseits die Bewertung von Unternehmen unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der (Kapital-)Gesellschaft (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 BewG) und andererseits nach einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Alt. 3 BewG). Die Ermittlung des Werts eines Unternehmensanteils erfolgt dann indirekt, das heißt, dass der Anteilswert als quotaler Wertanteil am Gesamtwert des Unternehmens berechnet wird.¹³²

1. Bewertung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten

In der Praxis ist der Standard 1 des IDW (IDW S 1)¹³³ ein anerkanntes Bewertungsverfahren für die Unternehmensbewertung, der bei der Bewertung durch einen Wirtschaftsprüfer sogar berufsrechtlich zwingend ist. Der Wirtschaftsprüfer darf davon nur mit entsprechender Begründung abweichen.¹³⁴ Es handelt sich um Grundsätze, die allerdings auch über den Berufskreis der Wirtschaftsprüfer hinaus Akzeptanz gefunden haben und als gerichtsfest und allgemein

129 *Bäumli*, GmbHR 2009, 1135 (1138).

130 Nach *Mannek*, in *Stenger/Loose*, Bewertungsrecht, § 11 BewG Rn. 245 (Juli 2017) soll dies rund 95 % aller festgestellten Werte für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ausmachen. Betriebswirtschaftliche Methoden sollen danach lediglich in unter 3 % aller Fälle angewendet werden.

131 *Eisele*, in *Rössler/Troll*, BewG, § 11 Rn. 35 (Mai 2020).

132 *Hachmeister/Ruthardt*, DStR 2014, 158 (161) mit Verweis auf zivilrechtliche Regelungen und Rechtsprechung; ferner *IDW*, WP Handbuch 2014, Band II, Kap. A Rn. 35 f.; *IDW S 1* i. d. F. 2008, WPg-Supplement 3/2008, 68 Rn. 13.

133 *IDW S 1* i. d. F. 2008, WPg-Supplement 3/2008, 68.

134 *Eisele*, in *Rössler/Troll*, BewG, § 11 Rn. 35 (Mai 2020); *König/Möller*, BB 2014, 983 (988).

anerkannt gelten,¹³⁵ wenngleich auch einzelne Bewertungsparameter streitbehaftet sein können.¹³⁶ Das IDW S 1-Verfahren ist eine Variante der Berechnung des Ertragswerts und – anders als das vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG – kein in sich geschlossenes Bewertungsverfahren mit festen Vorgaben. Es handelt sich bei diesem Standard vielmehr um eine Art „Baukastensystem“.¹³⁷ Daneben gibt es weitere ertragsabhängige Bewertungsmethoden, wie beispielsweise das Discounted-Cash-Flow (DCF) Verfahren. Beide Methoden sind Gesamtbewertungsverfahren, da sie das zu bewertende Unternehmen grundsätzlich als eine Bewertungseinheit ansehen. Theoretisch kommen beide Methoden zu demselben Ergebnis.¹³⁸ In beiden Fällen wird der Barwert zukünftiger finanzieller Überschüsse ermittelt.

Der Unternehmenswert resultiert nach der Ertragswertmethode aus den zukünftigen erwarteten finanziellen Überschüssen, die auf den Bewertungsstichtag (mit dem Kapitalisierungszinssatz) zu diskontieren sind.¹³⁹ Sämtliche Ertragswertformeln haben dabei einen Zähler, in dem Erträge stehen, und einen Nenner, der Zinsfüße enthält.¹⁴⁰ Für die Berechnung des Unternehmenswerts (mit einer unbegrenzten Lebensdauer des Unternehmens) ergibt sich somit – unter Berücksichtigung des Phasenmodells einer Detailplanung und einer ewigen Rente¹⁴¹ – folgende grundlegende Formel:¹⁴²

$$UW = \sum_{t=1}^T \frac{F\ddot{U}_t^{bV}}{(1+i)^t} + \frac{F\ddot{U}_{T+1}^{bV}}{i} \times \frac{1}{(1+i)^T} + \sum_{t=1}^{\infty} \frac{F\ddot{U}_t^{nbV}}{(1+i)^t}$$

$F\ddot{U}_t^{bV}$ = finanzielle Überschüsse aus dem betriebsnotwendigen Vermögen (Detailplanung)

$F\ddot{U}_{T+1}^{bV}$ = (jährlich gleichbleibender) finanzieller Überschuss aus dem betriebsnotwendigen Vermögen (ewige Rente)

$F\ddot{U}_t^{nbV}$ = finanzielle Überschüsse aus dem nichtbetriebsnotwendigen Vermögen

135 *Ballhorn/König*, FamRZ 2018, 161 (162); *Jonas*, in *Fleischer/Hüttemann*, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2019, § 3 Rn. 22.

136 Häufig ergeben sich bei der zugrunde gelegten Ertragsprognose sowie der Risikoeinschätzung unterschiedliche Auffassungen, *Mannek*, in *Stenger/Loose*, Bewertungsrecht, § 11 BewG Rn. 261 (Juli 2017).

137 *Eisele*, in *Rössler/Troll*, BewG, § 11 Rn. 35 (Mai 2020).

138 *Riedel*, in *Daragan/Halaczinsky/Riedel*, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Aufl. 2017, Anh. zu § 11 Abs. 2 BewG Rn. 169; *Ballwieser/Hachmeister*, Unternehmensbewertung, 5. Aufl. 2016, S. 9.

139 *Ballwieser/Hachmeister*, Unternehmensbewertung, 5. Aufl. 2016, S. 17; *Riedel*, in *Daragan/Halaczinsky/Riedel*, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Aufl. 2017, Anh. zu § 11 Abs. 2 BewG Rn. 88.

140 *Ballwieser/Hachmeister*, Unternehmensbewertung, 5. Aufl. 2016, S. 89.

141 Siehe hierzu IDW S1 i. d. F. 2008, WPg-Supplement 3/2008, 68 Rn. 75 ff.

142 *IDW*, WP Handbuch 2014, Band II, Kap. A Rn. 157.

i	=	Kapitalisierungszinssatz
t	=	Periodenindex
T	=	Zahl der Jahre der nächsten Phase

2. Bewertung nach einer anderen Methode

Eine andere Bewertungsmethode als die einer Bewertung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten muss anerkannt und im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblich sein (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Alt. 3 BewG). Dabei handelt es sich um eine unternehmensspezifische Einengung der Methodenwahl, die an Kriterien wie die Branche, die Größe und die Rechtsform anknüpft,¹⁴³ ohne sich dabei auf das Ertragswertverfahren zu beschränken.¹⁴⁴ Denn ansonsten wäre die Bewertungsmethode nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Alt. 3 BewG nicht als weitere („andere“) Alternative aufgeführt. Es muss sich allerdings sowohl um eine „übliche“ als auch um eine „anerkannte“ Methode handeln. Demnach muss die Methode einerseits in der Praxis verbreitet sein. Andererseits muss sie theoretisch ausreichend fundiert sein, wofür bereits die Anerkennung in der Praxis genügt.¹⁴⁵ Ein solches branchenübliches Bewertungsverfahren kann somit wahlweise (s. bereits D.II) angewendet werden.¹⁴⁶ In der Praxis der Unternehmensbewertung sind dabei vor allem Vergleichsverfahren wie Multiplikatorenverfahren üblich (und anerkannt) und somit nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Alt. 3 BewG zulässig.¹⁴⁷ Zur Ermittlung des Unternehmenswerts wird hierfür eine Referenzgröße des zu bewertenden Unternehmens (zum Beispiel Gewinn, EBIT, EBITDA) mit einem auf Basis gezahlter Preise für Vergleichsunternehmen beruhenden branchentypischen Multiplikator vervielfacht.¹⁴⁸

143 Ebenso *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 138.

144 So aber *Pawelzik*, Ubg 2010, 883 (885, 889).

145 *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 138 f.; *Riedel*, in Daragan/Halaczinsky/Riedel, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Aufl. 2017, § 11 BewG Rn. 39.

146 A. A. S. *Viskorf*, in Viskorf/Schuck/Wälzholz, ErbStG/BewG, 5. Aufl. 2017, § 11 BewG Rn. 65, der dann einen Vorrang des branchentypischen Bewertungsverfahrens annimmt.

147 Mit einer empirischen Darstellung üblicher Bewertungsmethoden *Henselmann/Barth*, Bewertungspraktiker 2009, 9 ff.; *S. Viskorf*, in Viskorf/Schuck/Wälzholz, ErbStG/BewG, 5. Aufl. 2017, § 11 BewG Rn. 66 Fn. 1 erkennt darin sogar die vorrangige Bewertungsmethode; hingegen gänzlich ablehnend *Olbrich/Hares/Pauly*, DStR 2010, 1250 (1255).

148 *Böcking/Rauschenberg*, in Fleischer/Hüttemann, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2019, § 2 Rn. 52.

II. Überlegungen zur Integration der Werthypothese

Die vorhandene (betriebswirtschaftliche) Literatur, die die Frage der Bewertungsrelevanz von Entnahme, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen behandelt, ist vielfältig.¹⁴⁹ Während vor allem in der deutschsprachigen Literatur die Berücksichtigung der Werthypothese durch einen Zinszuschlag zu den Eigenkapitalkosten vorgeschlagen wird, wird im angelsächsischen Raum der Unternehmenswert nach einer Ansicht um einen bestimmten Prozentsatz gemindert.¹⁵⁰ Bei beiden Varianten liegt das Problem vor allem darin, die Werthypothese richtig zu bemessen, weshalb deren Berücksichtigung auch von einem Teil der Literatur abgelehnt wird.¹⁵¹ Diskutiert wird die Thematik des Bewertungsabschlags unter dem Begriff des Fungibilitätsrisikos¹⁵², wobei unter Fungibilität verstanden wird, das Eigentumsrecht an einem (Anteil an einem) Unternehmen schnell, sicher und ohne hohe Kosten durch Geld substituieren zu können.¹⁵³

Dass die beschränkte Verfügungsbefugnis über die Unternehmensanteile wertrelevant ist, zeigt bereits der einfache Vergleich zwischen zwei im Wesentlichen identischen Unternehmen, die sich lediglich in der Eigenschaft der Verfügungsbeschränkung in den Unternehmensanteilen unterscheiden: Es liegt nahe, dass die liquiden Anteile den illiquiden Anteilen vorzuziehen sind und ihnen somit vergleichsweise ein höherer Wert beizumessen ist.¹⁵⁴ Schließlich sind sie verkehrsfähig, die anderen Anteile hingegen nicht im gleichen Maße. Diese Verkehrsfähigkeit darf wiederum nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Wertbestimmung nicht außer Betracht bleiben.¹⁵⁵

1. Zinszuschlag zum Kapitalisierungszins

Die Werthypothese wird nach einer Ansicht durch einen Zinszuschlag im Rahmen der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes (s. dazu bereits E.I.1) berücksichtigt.

149 Näher hierzu *Schütte-Biastoch*, Unternehmensbewertung von KMU, 2011; speziell zum Fungibilitätsrisiko *Metz*, Der Kapitalisierungszinssatz bei der Unternehmensbewertung, 2007, S. 118 ff.; *Römhild*, Die Erfassung fehlender Fungibilität bei der Unternehmensbewertung, 2009-2; *Loderer/Jörg/Pichler/Roth/Zraggen*, Handbuch der Bewertung, 2005, S. 1001 ff.; *Damodaran*, Marketability and Value: Measuring the Illiquidity Discount, 2005, S. 17 ff.

150 Hingegen nach der Bewertungsmethode differenzierend *Born*, Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2003, S. 163 f; mit weiteren Nachweisen zu anderen Untersuchungen *Damodaran*, Marketability and Value: Measuring the Illiquidity Discount, 2005, S. 17 ff.

151 So *Hachmeister/Ruthardt*, DStR 2014, 488 (490 ff.); *Ballwieser*, in FS Rudolph, 2009, S. 283 (294 ff.).

152 Das Fungibilitätsrisiko wird auch als Mobilitätsrisiko, Wiederverkaufsrisiko oder als Illiquiditätsrisiko des Anlegers bezeichnet *Metz*, Der Kapitalisierungszinssatz bei der Unternehmensbewertung, 2007, S. 118 Fn. 782.

153 *Barthel*, DB 2003, 1181 (1181).

154 Ebenso mit diesem Vergleich *Metz*, Der Kapitalisierungszinssatz bei der Unternehmensbewertung, 2007, S. 118; so auch *Bajaj/Denis/Ferris/Sarin*, Journal of Corporation Law 2001, 89 (90); näher hierzu *Loderer/Jörg/Pichler/Roth/Zraggen*, Handbuch der Bewertung, 2005, S. 1002 ff.

155 BVerfG, Beschluss vom 27.4.1999 - 1 BvR 1613/94 (DAT/Altana), NZG 1999, 931 (932).

Ausgangspunkt zur Findung des Kapitalisierungszinssatzes ist zunächst der Basiszinssatz, der einem risikolosen Zins entsprechen soll.¹⁵⁶ Grundsätzlich wird hierfür die Rendite öffentlicher Anleihen mit langer Restlaufzeit herangezogen.¹⁵⁷ Der Basiszinssatz ist daraufhin um einen Risikozuschlag zu korrigieren, der unternehmensindividuell zu ermitteln ist.¹⁵⁸ Häufig wird in der Praxis dafür das Capital Asset Pricing Model (CAPM) beziehungsweise (bei einer Nachsteuerbetrachtung) das Tax-CAPM verwendet, bei dem der Risikozuschlag nochmals in die allgemein beobachtbare Marktrisikoprämie und den unternehmensspezifischen Betafaktor unterteilt wird.¹⁵⁹ Aufgrund der Kapitalmarktorientierung des CAPM wird es jedoch oftmals nicht den Besonderheiten der Familienunternehmen gerecht und wird deshalb in diesem Kontext kritisiert.¹⁶⁰ Deshalb existiert eine Vielzahl von modifizierenden Ansätzen wie etwa das Build-Up-Verfahren, das von folgender Grundform ausgeht:¹⁶¹

$$E(R_i) = R_f + ERP + RPL + RPs + \frac{+}{-} RPU$$

$E(R_i)$ = Erwartete Eigenkapitalrendite für Wertpapiere des Unternehmens i

R_f = risikofreier Zinssatz

ERP = Marktrisikoprämie

RPL = Immobilitäts- oder Fungibilitätsprämie

RPs = Size-Prämie

RPU = Prämie für unsystematische, unternehmens- oder industriespezifische Risiken

156 Näher zum Basiszinssatz *Dehmel/Hommel*, in Petersen/Zwirner/Brösel, Handbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2017, Kap. A Rn. 7 ff.

157 *Horn*, in Fischer/Pahlke/Wachter, ErbStG, 7. Aufl. 2020, § 12 Rn. 295.

158 *Horn*, in Fischer/Pahlke/Wachter, ErbStG, 7. Aufl. 2020, § 12 Rn. 295.

159 Näher zum CAPM *Zwirner/Zimny*, BB 2019, 171.

160 Bezogen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU): *Hachmeister/Ruthardt*, DStR 2014, 488 (488); *König/Möller*, BB 2014, 983 (983) m. umf. N.; *Knackstedt*, Klein- und Mittelunternehmen (KMU) richtig bewerten, 2009; *Jonas*, WPg 2011, 299 (300 ff.) allgemeiner zur Kritik am CAPM im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Unternehmensbewertung *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 148 f.

161 Siehe *Hachmeister/Ruthardt*, DStR 2014, 488 (490), die einen Fungibilitätszuschlag jedoch im Ergebnis ablehnen; näher zur Build-Up-Methode *Pratt/Grabowski*, Cost of Capital – Applications and Examples, 2014, S. 177 ff.

Von Interesse ist hierbei der Immobilitäts- oder Fungibilitätszuschlag. Das IDW hat seinerseits im Jahr 2014 einen Praxishinweis zu den „Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswertes kleiner und mittelgroßer Unternehmen“ veröffentlicht,¹⁶² darin aber Zuschläge auf den mittels CAPM oder Tax-CAPM ermittelten Kapitalisierungszinssatz etwa für fehlende Fungibilität oder für ein erhöhtes Insolvenzrisiko des Bewertungsobjekts nicht explizit erwähnt.¹⁶³ Unter Erweiterung des klassischen CAPM haben *Acharya/Pedersen* für das Fungibilitätsrisiko ein Liquiditätsbeta entwickelt und schätzen dabei, dass illiquide Aktien eine jährliche Risikoprämie von 1,1 Prozent über der von liquiden Aktien aufweisen.¹⁶⁴

Nicht auf einen exakten Wert fixiert, halten *Helbling*¹⁶⁵ und *Korth*¹⁶⁶ einen Zuschlag zum Basiszinssatz für erschwerte Verkäuflichkeit in Höhe von einem beziehungsweise 0,5 Prozent bis drei Prozent für angemessen, ohne dies jedoch genauer zu begründen. Bei einem Basiszinssatz von fünf Prozent würde ein Zuschlag von einem Prozent im Ergebnis bereits einen Wertabschlag von 16,6 Prozent zur Folge haben; bei drei Prozent wären es sogar 44 Prozent.¹⁶⁷ Zur Bestimmung einer spezifischen Abschlagshöhe entwickelt daher *Barthel* eine Matrix mit sechs Dringlichkeitsstufen eines Verkaufs und sechs Kategorien der Markteffizienz eines Verkäufer- oder Käufermarktes, wobei der Fungibilitätszuschlag zwischen null und 50 Prozent des Basiszinssatzes beträgt, das heißt, bei einem Basiszinssatz von zehn Prozent beträgt er maximal fünf Prozentpunkte (bei extrem hoher Dringlichkeit und einem extremen Käufermarkt).¹⁶⁸

Jedenfalls geht auch der Gesetzgeber davon aus, dass ein Fungibilitätszuschlag zu berücksichtigen ist, wenn der Finanzausschuss bei den Beratungen zum Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 zum Kapitalisierungszinssatz des vereinfachten Ertragswertverfahrens nach § 203 Abs. 1 BewG a. F. ausführt¹⁶⁹, dass der Zuschlag von 4,5 Prozent nicht nur als Risikozuschlag diene, sondern auch andere Faktoren erfüllen soll:

162 IDW Praxishinweis, IDW-FN 4/2014, 282. Dabei handelt es sich um eine Konkretisierung der IDW S 1 dargelegten Grundsätze, nicht um eine abweichende Bewertungsmethode, *Ballhorn/König*, FamRZ 2018, 161 (162).

163 *Ballwieser/Franken/Ihlau/Jonas/Kohl/Mackenstedt/Popp/Siebler*, WPg 2014, 463 (470), die allerdings einen pauschalen Zuschlag auf den Kapitalisierungszinssatz oder einen pauschalen Abschlag vom Zukunftserfolgswert ablehnen.

164 *Acharya/Pedersen*, Journal of Financial Economics 2005, 375 (377, 398).

165 *Helbling*, Unternehmensbewertung und Steuern, 1998, S. 423, 442.

166 *Korth*, BB Beilage 1992, Nr. 19, 1 (12), wenn es sich um einen Minderheitsgesellschafter handelt.

167 *Barthel*, DB 2003, 1181 (1181).

168 *Barthel*, DB 2003, 1181 (1186).

169 Mittlerweile ist § 203 BewG geändert. Näher hierzu und zu den Problemen *Mannek*, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 203 Rn. 16 ff. (Juli 2017) sowie *Ramb*, in Preißner/Rödl/Seltenreich, ErbStG, 3. Aufl. 2018, § 12 ErbStG Rn. 680 ff.

„Der Zuschlag berücksichtigt pauschal neben dem Unternehmensrisiko auch andere Korrekturposten, z. B. **Fungibilitätszuschlag**, Wachstumsabschlag oder inhaberabhängige Faktoren.“¹⁷⁰

Weitere Angaben zur Höhe des Fungibilitätszuschlags macht der Finanzausschuss jedoch nicht. Die mangelnde Objektivierbarkeit ist eben auch einer der zentralen Kritikpunkte am (pauschalen) Fungibilitätszuschlag.¹⁷¹

2. Wertabschlag vom Unternehmenswert

Anstelle der Anpassung des Kapitalisierungszinssatzes ist denkbar, Abschläge vom vorläufigen Unternehmenswert vorzunehmen. Zur Bemessung des Wertminderungseffekts wird diskutiert, auf umfangreiche empirische Erhebungen zurückzugreifen, die sich allerdings vornehmlich auf den US-amerikanischen Markt beziehen. Dabei können im Wesentlichen Studien zu beschränkten Aktien (sog. restricted stocks), zur erstmaligen Börsenzulassung (Pre-IPOs) sowie zum Akquisitionsansatz unterschieden werden.

Bei den Studien zu erstmaligen Börsennotierungen (Pre-IPOs) werden die im Vorfeld eines Börsengangs gezahlten Aktienpreise eines Unternehmens mit den sich beim IPO ergebenden Aktienpreisen verglichen. Die Preisdifferenz vor und beim Börsengang hängt mit Änderungen der Marktfähigkeit zusammen, die als prozentualer Abschlag vom Börsengangspreis ausgedrückt werden. *Emory* leitet bei seiner Studie hieraus einen Wertabschlag in Höhe von 45 Prozent ab.¹⁷² Das wird jedoch zu Recht größtenteils abgelehnt.¹⁷³

Die Studien zu restricted stocks beruhen auf einem Vergleich unterschiedlich gehandelter Aktien eines Unternehmens: Hierbei wird die Rendite der Aktien eines Unternehmens, die privat platziert werden und nach amerikanischen Recht (Rule 144 und 144A des Securities Act 1933) ein Jahr (seit Februar 1997) beziehungsweise zwei Jahre (bis Februar 1997) nicht veräußert werden dürfen,¹⁷⁴ mit den Renditen der Aktien desselben Unternehmens, die bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) registriert sind, verglichen.¹⁷⁵ Der Ausgabepreis der restricted stocks liegt aufgrund der Einschränkungen unter dem Aktienkurs der

170 BT-Drucks. 16/11107, S. 24.

171 *Metz*, Der Kapitalisierungszinssatz bei der Unternehmensbewertung, 2007, S. 122 f.

172 Siehe hierzu die Übersicht bei *Schütte-Biastoch*, Unternehmensbewertung von KMU, 2011, S. 202 f.; ferner *Pratt*, Business valuation discounts and premiums, 2009, S. 128-181; *Damodaran*, Marketability and Value: Measuring the Illiquidity Discount, 2005, S. 30 f.

173 *Bajaj/Denis/Ferris/Sarin*, Journal of Corporation Law 2001, 89 (95 f.); *Ballwieser/Hachmeister*, Unternehmensbewertung, 5. Aufl. 2016, S. 115.

174 Solche Verfügungsbeschränkungen werden von der Rechtsprechung des BFH nicht unter § 9 Abs. 3 Satz 1 BewG subsumiert (s. hierzu sub E.I.1).

175 Näher *Damodaran*, Marketability and Value: Measuring the Illiquidity Discount, 2005, S. 28 f. m. w. N.; ferner *Ballwieser/Hachmeister*, Unternehmensbewertung, 5. Aufl. 2016, S. 110 f.

börsennotierten Anteile, sodass der Abschlag unmittelbar als Wertabschlag für mangelnde Fungibilität der Eigentumsrechte interpretiert werden könnte,¹⁷⁶ was allerdings nicht unbestritten ist¹⁷⁷. Die Ergebnisse der Studien variieren sehr stark, abhängig vom Herausrechnen verschiedener Einflussfaktoren, und kommen somit zu sehr unterschiedlichen Wertabschlägen: Während der höchste durchschnittliche Wertabschlag bei 45 Prozent liegt, beträgt der niedrigste gerade einmal 13 Prozent.¹⁷⁸ *Bajaj/Denis/Ferris/Sarin* kommen nach ihrer Analyse sogar nur auf sieben Prozent.¹⁷⁹ Aufgrund der Divergenzen hat sich kein pauschaler Abschlag durchgesetzt, wobei ein Bewertungsabschlag in den USA bei der Bewertung nicht gehandelter Aktien nicht unüblich ist.¹⁸⁰

Der Akquisitionsansatz vergleicht zur Schätzung des Preisabschlags die Kaufpreise von börsennotierten und nicht-börsennotierten Unternehmen. Anhand von Transaktionsmultiplikatoren, die das Verhältnis des Marktpreises des börsennotierten Unternehmens beziehungsweise des Marktpreises des für vergleichbar befundenen nicht-börsennotierte Unternehmens und einer bestimmten Bezugsgröße angeben, wird der Wert der fehlenden Liquidität approximiert.¹⁸¹ Diese Methode zugrunde legend, kommt *Block* in seiner Studie zu Wertabschlägen zwischen 20 und 25 Prozent, die allerdings zwischen den verschiedenen Branchen variieren¹⁸². Die wichtigste Studie zu diesem Ansatz ist von *Koeplin/Sarin/Shapiro*¹⁸³. Auch wenn bei diesem Ansatz allgemein problematisch ist, dass der Preisabschlag von mehreren Unternehmensfaktoren wie etwa der Größe, der Branche oder den Erträgen abhängig ist, zeigt auch diese empirische Studie, dass sich die mangelnde Fungibilität auf den Preis niederschlägt. Lediglich in der Höhe des Abschlags unterscheiden sich die Studien.

III. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Literatur

Insgesamt zeigt der Blick auf die (betriebswirtschaftliche) Literatur, dass die Wertrelevanz von Verfügungsbeschränkungen empirisch nachgewiesen werden kann. Demzufolge muss dieser Umstand bei der Wertbestimmung berücksichtigt werden – entweder als Zinszuschlag zum Kapitalisierungszins oder als Wertabschlag vom Unternehmenswert. Einzig die Quantifizierung und somit die (konkrete) Höhe stellt ein Problem dar, nicht allerdings die Wertrelevanz als

176 *Schütte-Biastoch*, Unternehmensbewertung von KMU, 2011, S. 201.

177 Dagegen *Ballwieser/Hachmeister*, Unternehmensbewertung, 5. Aufl. 2016, S. 115 ff.; *Ballwieser*, in FS Rudolph, 2009, S. 283 (294 ff.).

178 Siehe hierzu die Übersicht bei *Schütte-Biastoch*, Unternehmensbewertung von KMU, 2011, S. 201 f.; *Damodaran*, Marketability and Value: Measuring the Illiquidity Discount, 2005, S. 28 f.

179 *Bajaj/Denis/Ferris/Sarin*, Journal of Corporation Law 2001, 89 (113 f.).

180 *Damodaran*, Marketability and Value: Measuring the Illiquidity Discount, 2005, S. 35 f.; *Ballwieser/Hachmeister*, Unternehmensbewertung, 2016, S. 117.

181 *Schultze*, Methoden der Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2003, S. 94.

182 *Block*, Journal of Applied Finance 2007 (Issue 2), 33 (40): Mit zwischen 30 und 40 % fallen die Abschläge von Produktionsunternehmen am größten aus, dagegen liegen Finanzunternehmen mit 8 - 10 % am niedrigsten.

183 *Koeplin/Sarin/Shapiro*, Journal of Applied Corporate Finance 2000, 94.

solche. Mit Blick auf die Bewertung eines konkreten Unternehmens(-anteils) sollte es daher dem Ermessen des fachkundigen Bewerter überlassen sein, einen adäquaten Wertabschlag vorzunehmen.

F. Auslegungsansatz für die Werthypothese de lege lata

Als persönliche Verhältnisse im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 BewG, die beim gemeinen Wert nicht zu berücksichtigen sind (s. bereits D.I), sind nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BewG auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 BewG). Die Vorschrift wurde seit der Neufassung des BewG 1965 nicht mehr verändert und entspricht inhaltlich der früheren Regelung in § 138 Reichsabgabenordnung¹⁸⁴ (s. bereits D.I).

Im Folgenden ist der Frage nachzugehen, wie diese Regelung auszulegen ist und ob darunter die in den Gesellschaftsverträgen von Familienunternehmen regelmäßig anzutreffende Übertragungsbeschränkung fällt.

I. Auslegung von § 9 Abs. 3 BewG: Meinungsstand

Die Auslegung von § 9 Abs. 3 BewG im Hinblick auf Übertragungsbeschränkungen in Familienunternehmen ist bislang nur vereinzelt im Rahmen (steuer-)gerichtlicher Verfahren behandelt worden. Dabei fehlt eine höchstrichterliche Entscheidung zur Rechtslage seit der Erbschaftsteuerreform vom 24. Dezember 2008. Demgegenüber ist die einschlägige Literatur zur Auslegung des § 9 Abs. 3 BewG mannigfaltig und deckt ein breites Meinungsspektrum ab.

1. Rechtsprechung zur Relevanz von Verfügungsbeschränkungen und zur Auslegung des § 9 Abs. 3 BewG

Die zu diesem Thema ergangene (deutsche) Rechtsprechung¹⁸⁵ ist seit jeher uneinheitlich, wenn die Analyse nicht nur auf das Rechtsgebiet des Steuerrechts verengt wird.¹⁸⁶ Während der Bewertungsrelevanz von Verfügungsbeschränkungen in einigen (steuerrechtlichen) Entscheidungen Rechnung getragen wird, verneint sie die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. So wurde in früheren finanzgerichtlichen Verfahren auf die wertmindernde Bedeutung eingeschränkter Veräußerungsmöglichkeiten hingewiesen, so etwa in dem Urteil

184 Reichsabgabenordnung vom 13.12.1919 (RGBl. I 1919, 1993).

185 Siehe zur US-amerikanischen Rechtsprechung *Damodaran, Marketability and Value: Measuring the Illiquidity Discount*, 2005, S. 35 f.; *Bajaj/Denis/Ferris/Sarin*, *Journal of Corporation Law* 2001, 89 (90).

186 Die zivilrechtliche Rechtsprechung spricht sich größtenteils dafür aus, Verfügungsbeschränkungen zu berücksichtigen, so BGH, Urteil vom 11.12.2002 - XII ZR 27/00, NJW 2003, 1396 (1396); BGH, Urteil vom 25.11.1998 - XII ZR 84/97, NJW 1999, 784; BGH, Urteil vom 10.10.1979 - IV ZR 79/78, BGHZ 75, 195 (201 f.); anders dagegen: bezüglich der Bewertung vinkulierter Namensaktien BGH, Urteil vom 1.12.1986 - II ZR 287/85, NJW 1987, 1019 (1020).

des Reichsfinanzhofs vom 9. Februar 1926.¹⁸⁷ In diesem Sinne entschied auch der III. Senat des Bundesfinanzhofs in seinem Urteil vom 23. Juli 1971:

„Ein Abschlag bei der Bewertung der Anteile einer Familien-GmbH, bei der sich die nahe verwandten Anteilseigner gegenseitige Beschränkungen bei Veräußerung und Vererbung der Anteile auferlegt haben, ist nur dann zu versagen, wenn am Bewertungsstichtag noch ein oder mehrere Gründungsgesellschafter beteiligt sind und diese einzeln oder gemeinsam die für eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderliche Mehrheit haben.“¹⁸⁸

Konträr hierzu entschied jedoch dann der II. Senat in einer darauffolgenden Entscheidung, bei der er die Bewertungsrelevanz von Verfügungsbeschränkungen negierte und dabei auf eine seiner vorangegangenen Entscheidungen verwies:

„Die Unzulässigkeit des begehrten Abschlags ergibt sich weiterhin aus der Überlegung, daß in der Satzung vereinbarte Verfügungsbeschränkungen ihren Geltungsgrund in der sog. Mitgliedschaft und den mitgliedschaftlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft haben (...). Verfügungsbeschränkungen sind daher ‚in der Person‘ des Gesellschafters i. S. des § 9 Abs. 3 Satz 1 BewG begründet, unabhängig davon, ob der jeweilige Gesellschafter die Mitgliedschaft originär oder derivativ erworben hat und wie groß der Umfang der Beteiligung ist. Soweit der III. Senat des BFH zur Berechtigung von Abschlägen wegen Verfügungsbeschränkungen in dem Urteil vom 23. Juli 1971 III R 41/70 eine andere Auffassung vertreten hat, hält der BFH daran im Anschluß an das Urteil vom 30.3.1994 II R 101/90 nicht fest.“¹⁸⁹

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1994¹⁹⁰ – wie auch nach seinen darauffolgenden Entscheidungen in nunmehr (wohl) ständiger Rechtsprechung¹⁹¹ – bleiben gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen bei der Ermittlung des gemeinen Werts der Anteile außer Betracht. Entscheidend soll hierfür sein, dass die Gesellschafter diese Bindungen im eigenen und gegenseitigen Interesse eingegangen sind und sie diese Beschränkungen jederzeit wieder beseitigen können.¹⁹² Im Übrigen sei davon auszugehen, dass die vereinbarten

187 RFH, Urteil vom 9.2.1926 – I A 142/25, RFHE 18, 338 (342).

188 BFH, Urteil vom 23.7.1971 – III R 41/70, BFHE 103, 220, BStBl. II 1972, 4, LS.

189 BFH, Urteil vom 17.6.1998 – II R 46/96, BFH/NV 1999, 17, DStRE 1998, 883 (885).

190 BFH, Urteil vom 30.3.1994 – II R 101/90, BStBl. II 1994, 503, BB 1994, 1202.

191 BFH, Urteil vom 19.12.2007 – II R 22/06, BFH/NV 2008, 962, GmbHR 2008, 669, LS; BFH, Urteil vom 12.7.2005 – II R 8/04, BStBl. II 2005, 845 (848).

192 BFH, Urteil vom 30.3.1994 – II R 101/90, BStBl. II 1994, 503, BB 1994, 1202 (1202).

Veräußerungsbeschränkungen dem Schutz der Gesellschaft gegen das Eindringen Dritter und damit mittelbar auch den Interessen der Gesellschafter dienen, also gerade nicht geeignet sind, den Wert der Anteilsrechte der Gesellschafter zu beeinträchtigen.¹⁹³ Im Gegenteil könne dies den Wert des Unternehmens und der Anteile steigern, weil sie unter Umständen die Straffung der Geschäftsführung verbessere und zu einer inneren Stärke des Unternehmens führe.¹⁹⁴ Der VI. Senat des Bundesfinanzhofs sieht den Grund für das Außerachtlassen solcher – im Streitfall zeitlich begrenzter – Verfügungsbeschränkungen auch darin, dass die Möglichkeit fehle, objektive Anhaltspunkte für die Schätzung von Abschlägen zu finden.¹⁹⁵

Hingegen soll – nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – § 9 Abs. 3 Satz 1 BewG bei solchen Verfügungsbeschränkungen nicht einschlägig sein, die in dem Wirtschaftsgut selbst gründen und für alle Verfügungsberechtigten gelten, so wie bei der durch das US-amerikanische Recht der Rule 144 des Securities Act 1933 bedingten einjährigen Veräußerungssperre (sog. restricted shares).¹⁹⁶ Die Veräußerungsbeschränkung betreffe die Anteile (shares) selbst.¹⁹⁷ Diese Abgrenzung erfolgt dabei explizit in Abgrenzung zu rein vertraglichen Verfügungsbeschränkungen. Eine (neue) höchstrichterliche Entscheidung zur Rechtslage nach dem Erbschaftsteuerbeschluss zur Bewertung aus dem Jahr 2006 gibt es allerdings noch nicht.

2. Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung folgt insoweit der Bundesfinanzhof-Rechtsprechung und verneint – unter Hinweis auf §§ 9 Abs. 2 Satz 3, 9 Abs. 3 BewG – generell die Bewertungsrelevanz von Verfügungsbeschränkungen.¹⁹⁸

3. Literatur

Der Streitstand in der rechtswissenschaftlichen Literatur zur Frage der Bewertungsrelevanz von Verfügungsbeschränkungen ist – wie bereits erwähnt – mannigfaltig. Viele Stimmen sprechen sich jedoch gegen die derzeitige Auslegung des Bundesfinanzhofs aus und ein Teil hält die Regelung des § 9 Abs. 3 BewG sogar für verfassungswidrig.¹⁹⁹

193 BFH, Urteil vom 30.3.1994 – II R 101/90, BStBl. II 1994, 503, BB 1994, 1202 (1202).

194 BFH, Urteil vom 11.7.1967 – III 21/64, BStBl. III 1967, 666; RFH, Urteil vom 8.6.1937 – III A 37/37, RStBl. 1937, 929 (930).

195 BFH, Urteil vom 7.4.1989 – VI R 47/88, BFHE 156, 468, BStBl. II 1989, 608 (611 f.).

196 BFH, Urteil vom 28.10.2008 – IX R 96/07, BStBl. II 2009, 45, DStR 2008, 2413 (2414).

197 BFH, Urteil vom 28.10.2008 – IX R 96/07, BStBl. II 2009, 45, DStR 2008, 2413 (2414).

198 Siehe hierzu R B 9.2 Abs. 2 und R B 11.3 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts 2019 (ErbStR 2019) vom 16.12.2019.

199 So *Piltz*, FR 2013, 115 (116 f.); *Piltz*, Ubg 2009, 13 (21); *Krumm*, FR 2015, 481 (485 f.); kritisch auch *Immes*, in *Wilms/Jochum*, ErbStG (mit BewG und GrEStG), § 9 BewG Rn. 14 (Okt. 2013).

Im Ergebnis wie die Rechtsprechung legt *Immes* die Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 BewG dahingehend aus, dass die Verfügungsbeschränkung als solche einen besonderen personen- gebundenen Bezug aufweisen muss, das heißt, ihr Grund beziehungsweise die Ursache für die Verfügungsbeschränkung muss in der Person des Steuerpflichtigen beziehungsweise seines Rechtsvorgängers liegen, was allenfalls bei vertraglich begründeten Verfügungsbeschränkungen, nicht hingegen bei sämtlichen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen denkbar sein soll.²⁰⁰ Ähnlich sieht das auch *Kreutziger*,²⁰¹ der jedoch im Ergebnis in der Neuregelung des § 11 Abs. 2 BewG eine speziellere, die allgemeinere Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 BewG verdrängende Regel erkennt,²⁰² ebenso wie ein Großteil der Literatur.²⁰³

Hingegen spricht sich *Daragan* dafür aus, persönliche und sachliche Verfügungsbeschränkungen ausschließlich nach ihrer Wirkung abzugrenzen: Eine in der Wirkung sachliche Verfügungsbeschränkung sei nicht deshalb eine persönliche, weil sich der Eigentümer ihr aus persönlichen Gründen unterworfen hat.²⁰⁴ Daher sei eine Verfügungsbeschränkung, die eine Person mit Wirkung für alle aus persönlichen Gründen vereinbart hat, eine sachliche und keine persönliche Verfügungsbeschränkung.²⁰⁵ *Halaczinsky* knüpft daran die weitere Voraussetzung, dass weder der Erwerber noch ein sonstiger Beteiligter die Verfügungsbeschränkung in absehbarer Zeit beseitigen kann, damit sie wertmindernd berücksichtigt werden könne, ohne dies jedoch näher zu begründen.²⁰⁶ Entsprechend argumentiert auch *Lorenz*.²⁰⁷

*Knittel*²⁰⁸ stellt die verfassungsrechtliche Systemkonformität der Regelung des § 9 Abs. 3 BewG in Frage²⁰⁹ und stuft die Vorschrift als Ausnahmeregelung zur Bestimmung des gemeinen Wertes ein, weshalb sie eng auszulegen sei.²¹⁰ Beschränkungen des potenziellen Erwerberkreises wirken sich nach seiner Einschätzung auf die Preisbildung aus, indem der

200 *Immes*, in Wilms/Jochum, ErbStG (mit BewG und GrEStG), § 9 BewG Rn. 13 (Okt. 2013).

201 *Kreutziger*, in Kreutziger/Schaffner/Stephany, BewG, 4. Aufl. 2018, § 9 Rn. 20.

202 *Kreutziger*, in Kreutziger/Schaffner/Stephany, BewG, 4. Aufl. 2018, § 9 Rn. 8.

203 *Schulte/Birnbaum/Hinkers*, BB 2009, 300 (301 f.); *Götz*, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 12 ErbStG Rn. 18 (Juli 2019); *Blank*, Die erbschaftsteuerliche Unternehmensbegünstigung nach §§ 13a ff. ErbStG, 2018, S. 251; *Pawelzik*, Ubg 2010, 883 (893); ebenso *Immes*, in Wilms/Jochum, ErbStG (mit BewG und GrEStG), § 9 BewG Rn. 14 (Okt. 2013), der eine gesetzliche Klarstellung fordert; zustimmend *Halaczinsky*, in Rössler/Troll, BewG, § 9 Rn. 36 (April 2017); a. A. *Knittel*, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 23 (Jan. 2019).

204 *Daragan*, in Daragan/Halaczinsky/Riedel, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Aufl. 2017, § 9 BewG Rn. 43.

205 *Daragan*, in Daragan/Halaczinsky/Riedel, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Aufl. 2017, § 9 BewG Rn. 43; zustimmend *Kohl*, in Fleischer/Hüttemann, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2019, § 29 Rn. 121 ff.

206 *Halaczinsky*, in Rössler/Troll, BewG, § 9 Rn. 36 (April 2017).

207 *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 104 ff.

208 *Knittel*, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 105 (Jan. 2019).

209 Nach *Watrin*, Berücksichtigung von eingeschränkten Verfügungsrechten und Thesaurierungszwängen bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung, 2008, S. 27 sei deshalb § 9 Abs. 3 BewG zu streichen.

210 Ebenso *Immes*, in Wilms/Jochum, ErbStG (mit BewG und GrEStG), § 9 BewG Rn. 13 (Okt. 2013): „Tatsächlich handelt es sich bei § 9 Abs. 3 BewG um eine – jedenfalls aus der Perspektive des ErbStG fragwürdige – Ausnahmenvorschrift zu § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG, was es im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigen gilt.“

Erwerber normalerweise auch Überlegungen zur Weiterveräußerbarkeit des Wirtschaftsgutes in seine Preisvorstellung miteinbringe. Dabei stehe die Unbeachtlichkeit eines offensichtlich wertmindernden Umstandes im Widerspruch zu den Grundsätzen der Ermittlung des gemeinen Wertes nach § 9 Abs. 2 BewG, was besonders in Anbetracht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur erbschaftsteuerlichen Bewertung widersprüchlich erscheine. Bestehen somit bezüglich gleicher Wirtschaftsgüter Beschränkungen für alle Verfügungsberechtigten, so solle eine Anwendung des § 9 Abs. 3 Satz 1 BewG entfallen. Das treffe vor allem auf gesellschaftsrechtliche Verfügungsbeschränkungen zu, weil sie auch für jeden Dritten gelten, der Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen werden könne.

II. Anwendbarkeit von § 9 Abs. 3 BewG trotz der jüngeren Verfassungsrechtsprechung?

Es stellt sich die Frage, ob § 9 Abs. 3 BewG und die dazu ergangene ältere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2006 mit der Verkehrswertprämisse (oder vielleicht besser: dem Verkehrswert-Paradigma), die die Entscheidung vom 17. Dezember 2014 nochmals bekräftigt, noch standhalten kann.²¹¹ Unseres Erachtens ist – angesichts der Typizität gesellschaftsvertraglicher Verfügungsbeschränkungen (s. bereits B) – eine teleologische und verfassungsgestützte Reduktion von § 9 Abs. 3 BewG zu erwägen.²¹² Entnahme-, Ausschüttungs- und Abfindungsbeschränkungen werden schon vom Wortlaut des § 9 Abs. 3 BewG nicht erfasst, weshalb sie nur dann nicht bei der Ermittlung des gemeinen Werts zu berücksichtigen sind, wenn sie als „persönliche Verhältnisse“ (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BewG) zu qualifizieren sind.²¹³ Anders ist das hinsichtlich der (gesellschaftsvertraglichen) Verfügungsbeschränkungen, die vom Wortlaut des § 9 Abs. 3 BewG umfasst sind, weil sie vom Steuerpflichtigen oder einem Rechtsvorgänger bei dem Abschluss oder der Änderung des Gesellschaftsvertrags vereinbart wurden. Sie sind somit in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet.

§ 9 Abs. 3 BewG war – wie bereits erwähnt – von der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Bewertungsziels „gemeiner Wert“ in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bewertung nicht umfasst (s. bereits C.II.1). Mithin ist die Regelung des § 9 Abs. 3 BewG nicht selbst verfassungsrechtliche Vorgabe, sondern muss entsprechend dem sich in § 9 Abs. 1 und 2 BewG konkretisierenden Bewertungsziel ausgelegt werden,²¹⁴ obwohl sie an sich dazu im

*Teleologische
Reduktion von
§ 9 Abs. 3 BewG
ist zu erwägen*

211 Deutlich *Knittel*, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 105 (Jan. 2019): „Insoweit stellt sich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Systemkonformität der Regelung des § 9 Abs. 3 BewG“.

212 Dafür bereits *Götz*, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 12 ErbStG Rn. 18 (Juli 2019).

213 *Wachter*, in Fischer/Pahlke/Wachter, ErbStG, 7. Aufl. 2020, § 13a Rn. 579.

214 *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 100.

Widerspruch steht.²¹⁵ Denn nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts darf nur das, was in Geld erzielbar ist, Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer sein.²¹⁶ Die Entscheidung geht dabei explizit von einer möglichen Veräußerung eines Vermögensgegenstandes aus (s. bereits C.II.1). Unter Umständen kann eine enge verfassungskonforme Auslegung allerdings die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des § 9 Abs. 3 BewG verhindern.

Gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen sollten nur dann nicht wertrelevant sein, wenn sie ebenfalls unter § 9 Abs. 2 Satz 3 BewG zu subsumieren sind. Dafür spricht letztlich die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, die nur § 9 Abs. 1 und Abs. 2 BewG als Bewertungsziel normiert und insoweit den verfassungsrechtlichen Ordnungsrahmen der Wertermittlung vorgibt. Zunächst ist festzuhalten, dass gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen als rechtliche Umstände (s. bereits D.I) grundsätzlich wertrelevant (s. bereits E) sind. Sie sind dabei im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 BewG auch grundsätzlich weder als ungewöhnliche noch in jedem Fall als persönliche Verhältnisse einzuordnen. Außerdem wird hierdurch ein Gleichlauf zu den anderen gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen geschaffen.

Zweck der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 BewG ist es, diejenigen Umstände aus der Bewertung eines Wirtschaftsgutes auszuschließen, die nicht mit dem objektiven Wert des betreffenden Wirtschaftsguts zusammenhängen und deren Berücksichtigung deshalb nicht zu einem marktpreisgerechten Wertansatz führt.²¹⁷ Mit ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen sind ausschließlich diejenigen gemeint, die sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht preisbeeinflussend auswirken.²¹⁸ Es sollen Momente ausgeschieden werden, die in der Person des Käufers oder Verkäufers liegen (wie ein Liebhaberpreis aus individuellem Affektionsinteresse), die aber nicht für jedermann beachtlich sind.²¹⁹ Ungewöhnliche Verhältnisse liegen zumindest dann nicht vor, wenn ein Wirtschaftsgut als Kaufobjekt nur für einen begrenzten Käuferkreis von Interesse ist.²²⁰ Es entspricht bei (vinkulierten) Anteilen einer Familiengesellschaft vielmehr dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr, wenn sie ohne Zustimmungserfordernis nur zwischen den Gesellschaftern veräußert werden dürfen.²²¹

215 Ebenso S. Viskorf, in Viskorf/Schuck/Wälzholz, ErbStG/BewG, 5. Aufl. 2017, § 11 BewG Rn. 140; Knittel, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 105 (Jan. 2019).

216 Piltz, DStR 2009, 1829 (1834); Piltz, Ubg 2009, 13 (21).

217 Knittel, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 88 (Jan. 2019).

218 FG Köln, Urteil vom 20.12.1994 – 2 K 169/92, EFG 1995, 363 (365).

219 Krumm, Steuerliche Bewertung als Rechtsproblem, 2014, S. 156.

220 BFH, Urteil vom 23.2.1979 – III R 44/77, BStBl. II 1979, 618 (619 f.); Halaczinsky, in Rössler/Troll, BewG, § 9 BewG Rn. 13 (Aug. 2019).

221 Knittel, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 97 (Jan. 2019); FG Münster, Urteil vom 7.12.2000 – 3 K 5548/96, EFG 2001, 956 (957), rkr.

Ob es sich dann bei den gesellschaftsvertraglichen Verfügungsbeschränkungen um persönliche Verhältnisse handelt, ist abhängig vom Einzelfall. Von persönlichen Verhältnissen kann schlichtweg nur dann gesprochen werden, wenn (in absehbarer Zeit) die Möglichkeit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages durch den Erwerber oder einen sonstigen Beteiligten besteht.²²² Sofern das nicht der Fall ist, steht bei den im Gesellschaftsvertrag fest verankerten Verfügungsbeschränkungen nicht das persönliche, sondern das objektive Element im Vordergrund. Solche Verfügungsbeschränkungen betreffen auch jeden Dritten, der Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen werden kann.²²³ Bestehen jedoch bezüglich gleicher Wirtschaftsgüter Beschränkungen für alle Verfügungsberechtigten, sollte § 9 Abs. 3 Satz 1 BewG nicht anwendbar sein,²²⁴ weil die Beschränkung insoweit dem Wirtschaftsgut selbst innewohnt.²²⁵ Nur „personenbezogene Sonderrechte“²²⁶ bleiben bei der Ermittlung des gemeinen Wertes außen vor. Entscheidend ist demzufolge die Wirkung der Verfügungsbeschränkung.²²⁷ Insoweit kann – unter dieser Voraussetzung – § 11 Abs. 2 BewG als eine speziellere, die allgemeinere Regelung des § 9 Abs. 3 BewG verdrängende Regel verstanden werden, weil dann auch die Bewertungskriterien einen Bewertungsabschlag vorsehen (s. bereits D.III.2). Schließlich wird der Umstand, dass der Anteil zwar voll genutzt werden kann, aber wegen der Verfügungsbeschränkung nur eingeschränkt verwertbar ist, ebenfalls bei der Bewertung für familien- und erbrechtliche Anlässe (in Zivilsachen) wertmindernd berücksichtigt.²²⁸ Die Höhe eines etwaigen Abschlags vom Unternehmenswert hat dabei nach objektiven Kriterien zu erfolgen und muss die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen.²²⁹ Mögliche Kriterien könnten dabei Gesellschafterstruktur, Existenz von Poolverhältnissen, erwartete Haltedauer, bisherige Gültigkeit der vertraglichen Regelungen, gesellschaftsvertragliche Ausschüttungs- und Entnahmerestriktionen sowie Abfindungsregelungen mit Abschlägen auf den Verkehrswert sein.²³⁰

222 Ebenso *Halaczinsky*, in Rössler/Troll, BewG, § 9 Rn. 36 (April 2017); *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 105 ff.

223 *Knittel*, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 105 (Jan. 2019).

224 Ebenso *Knittel*, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 105 (Jan. 2019); *Kohl*, WPg 2015, 1130 (1134); im Ergebnis auch *Bäumli*, GmbHR 2009, 1135 (1138).

225 In diesem Sinn auch FG Münster, Urteil vom 20.5.2020 – 7 K 3210/17 E, F, EFG 2020, 1062, nrk. (Az. des BFH: X R 17/20); FG Münster, Urteil vom 20.5.2020 – 7 K 3212/17 E,F, juris nrk.(Az. des BFH: X R 19/20); mit Anmerkung *Frantzmänn*, EFG 2020, 1066.

226 Treffend nochmals FG Münster, Urteil vom 20.5.2020 – 7 K 3210/17 E, F, EFG 2020, 1062, Rn. 51 nrk. (Az. des BFH: X R 17/20) und FG Münster, Urteil vom 20.5.2020 – 7 K 3212/17 E,F, juris, Rn. 52. nrk. (Az. des BFH: X R 19/20).

227 *Daragan*, in *Daragan/Halaczinsky/Riedel*, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Aufl. 2017, § 9 BewG Rn. 43; zustimmend *Kohl*, in *Fleischer/Hüttemann*, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2019, § 29 Rn. 121 ff.

228 Anders ist das hinsichtlich des Vorhandenseins von Abfindungsbeschränkungen, wenn das Ausscheiden des Gesellschafters wegen Kündigung nicht bereits am Bewertungsstichtag feststeht. Näher zu beidem *Ballhorn/König*, BB 2015, 1899 (1903); IDW S 13, IDW Life 2016, 574, Rn. 45 ff.

229 IDW ES 13, WPg-Supplement 3/2015, Rn. 45 ff.

230 *Kohl*, WPg 2015, 1130 (1134).

Die Wertrelevanz von (gesellschaftsrechtlichen) Verfügungsbeschränkungen uneingeschränkt zu negieren,²³¹ wäre kontrafaktisch²³² und lässt sich zudem weder aus (rein) fiskalischen Erwägungen²³³ noch aus Typisierungsgesichtspunkten²³⁴ rechtfertigen. Zwar besteht grundsätzlich – wie im Steuerrecht allgemein anerkannt²³⁵ und für die Erbschaftsteuer ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht bestätigt²³⁶ – die Möglichkeit des Gesetzgebers, typisierende Regelungen zu treffen, insbesondere auch zur Missbrauchsabwehr.²³⁷ Der Steuergesetzgeber darf aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung typisieren und dabei die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen.²³⁸ Dabei darf nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die gesetzliche Typisierung allerdings keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss sich realitätsgerecht am typischen Fall orientieren.²³⁹ Es müssen die steuerlichen Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen.²⁴⁰ Vereinfachungen müssen wie alle staatlichen Maßnahmen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren.²⁴¹ Die Vereinfachung muss geeignet, erforderlich und im Verhältnis zu der mit ihr einhergehenden Ungleichbehandlung auch angemessen sein.²⁴² Darum müsste die Regelung des § 9 Abs. 3 BewG zielgenau an die missbräuchliche Gestaltung anknüpfen.²⁴³ Das wäre bei einer uneingeschränkten, weiten Auslegung der Norm allerdings nicht der Fall, weil sie einen Missbrauchsverdacht gegenüber allen Gesellschaftern bedeutete, ohne dem einzelnen Gesellschafter die Möglichkeit der Gegendarstellung zu eröffnen.²⁴⁴ Zudem ist die Erbschaftsteuer (speziell die

-
- 231 So geht *Seer*, in *Tipke/Lang, Steuerrecht*, 23. Aufl. 2018, § 15 Rn. 77 davon aus, dass § 9 Abs. 3 BewG satzungsmäßige Verfügungs- und Thesaurierungsbeschränkungen „kurzerhand negiert“.
- 232 *Knittel*, in *Stenger/Loose, Bewertungsrecht*, § 9 BewG Rn. 105 (Jan. 2019): „offensichtlich ... wertmindernder Umstand“.
- 233 Rein fiskalische Erwägungen sind kein tauglicher Rechtfertigungsgrund, BVerfG, Beschluss vom 6.7.2010 – 2 BvL 13/09, BVerfGE 126, 268, BStBl. II 2011, 318, Rn. 37; BVerfG, Urteil vom 9.12.2008 – 2 BvL 1/07 u.a., BVerfGE 122, 210, Rn. 61; *Hey*, in *Tipke/Lang, Steuerrecht*, 2018, § 3 Rn. 130.
- 234 Ebenso *Krumm*, FR 2015, 481 (485 f.); anders jedoch *Geck*, in *Kapp/Ebeling, ErbStG*, § 12 ErbStG Rn. 85 (Okt. 2019); wohl auch *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 106.
- 235 *Drüen*, in *Tipke/Kruse, AO/FGO*, § 3 AO Rn. 51 (April 2016) m. umf. N.
- 236 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (201 f.).
- 237 Speziell hierzu BVerfG, Beschluss vom 12.10.2010 – 1 BvL 12/07, BVerfGE 127, 224 (Rn. 72 ff.); *Hey*, in *Tipke/Lang, Steuerrecht*, 23. Aufl. 2018, § 3 Rn. 129 f.
- 238 BVerfG, Urteil vom 10.4.2018 – 1 BvL 11/14, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 (Rn. 136) m. w. N.
- 239 St. Rspr., stellvertretend BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (202); ferner *Drüen*, in *Tipke/Kruse, AO/FGO*, § 3 AO Rn. 51 (April 2016).
- 240 St. Rspr., stellvertretend BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (202).
- 241 *Hey*, in *Tipke/Lang, Steuerrecht*, 23. Aufl. 2018, § 3 Rn. 147.
- 242 Allgemein zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Steuerrecht *P. Kirchhof*, in *Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band V, 3. Aufl. 2007, § 118 Rn. 131 ff.
- 243 Zutreffend *Krumm*, FR 2015, 481 (485) mit Hinweis auf den Beschluss des BFH vom 18.12.2013 – I B 85/13, BStBl. II 2014, 947, Rn. 27, zur Zinsschranke. Anders allerdings BVerfG, Urteil vom 10.4.2018 – 1 BvR 1236/11, BStBl. II 2018, 303, das dem Steuergesetzgeber erhebliche Freiräume bei der Missbrauchsbekämpfung einräumt, aber zumindest nicht dahingehend verstanden werden kann, dass Steuergesetze so auszulegen sind, dass sie möglichst missbrauchsvermeidend wirken (näher *Drüen*, in *Tipke/Kruse, Vor § 42 AO Rn. 38a* [Juli 2016]; *Drüen*, ISR 2020, 98 [105] m. w. N.).
- 244 *Krumm*, FR 2015, 481 (486).

Fragen zur Unternehmensbewertung), anders als die Einkommensteuer, weniger ein „klassisches“ Massenverfahren²⁴⁵, weshalb die Anforderungen an eine zielgenaue Typisierung höher sind. Die Wertrelevanz von Verfügungsbeschränkungen pauschal unberücksichtigt zu lassen, führt letztlich zur Überbewertung und damit zur Übermaßbesteuerung einer nicht mehr am gemeinen Wert orientierten Bewertung.²⁴⁶ Nur durch eine vorzugswürdige enge Auslegung ist somit § 9 Abs. 3 BewG verfassungskonform und wird der Besteuerung des Zuwachses der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht.²⁴⁷ Im Ergebnis ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (s. bereits F.I.1) insoweit aufgrund der geänderten Bewertungsprämisse durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und nach der Erbschaftsteuerreform 2008 überholt²⁴⁸ und kritisch zu hinterfragen.

*Rechtsprechung
des Bundesfinanzhofs
ist überholt.*

III. Finanzverfassungsrechtliche Vorgaben und Auslegungssteuerung

Auch finanzverfassungsrechtliche Wertungen sprechen dafür, die bisherige Finanzrechtsprechung zu § 9 Abs. 3 BewG auf den Prüfstand zu stellen. Für das Bundesverfassungsgericht ist

*„die Erbschaftsteuer ... eine **Erbanfallsteuer**; sie besteuert damit nicht den Nachlass als solchen, sondern die beim jeweiligen Empfänger mit dem Erbfall **eintretende Bereicherung** (vgl. BVerfGE 93, 165 [167]). Der Gesetzgeber verfolgt mit der Erbschaftsteuer in ihrer derzeitigen Ausgestaltung das Ziel, den durch Erbfall oder Schenkung anfallenden Vermögenszuwachs jeweils gemäß seinem Wert zu erfassen und die daraus resultierende Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (die durch Erbfall oder Schenkung vermittelte Bereicherung) des Erwerbers – wenn auch in unterschiedlichen Steuersätzen nach Maßgabe des Verwandtschaftsgrades und dem Wert des Erwerbs – zu besteuern (§ 10 Abs. 1 ErbStG).“²⁴⁹*

Daraus leitet das Bundesverfassungsgericht – wie bereits dargestellt – gleichheitsrechtliche Anforderungen an die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ab.²⁵⁰ Allerdings fungiert

245 So auch *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 38 und *Watrin*, Berücksichtigung von eingeschränkten Verfügungsrechten und Thesaurierungszwängen bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung, 2008, S. 24; siehe zu Zahlen aus dem Jahr 2002 *Lang*, FR 2010, 49 (54).

246 *Kohl/König*, WPg 2018, 1525 (1530); *Schulte*, FR 2008, 341 (347); *Fechner*, FR 2008, 349 (352); *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 101.

247 Ebenfalls für eine enge Auslegung *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 106 f., der jedoch die Notwendigkeit der betriebswirtschaftlichen Forschung zur präziseren Ermittlung der Wertrelevanz sieht.

248 *Lorenz*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 107; *Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)*, Der Einfluss von Verfügungsbeschränkungen auf die Bewertung von Familienunternehmen, 2016, S. 14 f.; *Götz*, in *Stenger/Loose*, Bewertungsrecht, § 12 ErbStG Rn. 18 (Juli 2019); vorsichtig auch *Knittel*, in *Stenger/Loose*, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 105 (Jan. 2019).

249 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (202); Hervorhebung durch die *Verfasser*.

250 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl. II 2007, 192 (202 ff.).

auch die Finanzverfassung als limitierender und steuernder Faktor für den Steuergesetzgeber. Die föderale Regelung der Steuerertragshoheit in Art. 106 GG, an die auch die finanzverfassungsrechtliche Gesetzeskompetenz (Art. 105 GG) anknüpft, nennt verschiedene Typen von Steuern und Steuerarten, die der Ausgestaltung durch den einfachen Steuergesetzgeber einen Rahmen ziehen.²⁵¹ Er ist an die abschließend in Art. 106 GG genannten Steuertypen gebunden und muss – nicht nur bei der Normierung neuer Steuern, sondern auch bei der Ausgestaltung bestehender Steuern – den finanzverfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen des jeweiligen Steuertypus wahren.²⁵² Aus dem finanzverfassungsrechtlichen Steuertypus und den Grundprinzipien erwachsen Vorgaben für die Ausgestaltung der Steuerbemessungsgrundlage für den Gesetzgeber²⁵³ sowie Auslegungsdirektiven für die Gesetzesanwendung.

Zu den typusprägenden Merkmalen eines Steuertypus zählen auch Anlage und Ausrichtung seiner Bemessungsgrundlage.²⁵⁴ Der Typus der Erbschaftsteuer als individuelle Bereicherungssteuer²⁵⁵ verlangt eine sachgerechte und folgerichtige Abbildung der tatsächlichen, individuellen Bereicherung auf der Ebene der Bemessungsgrundlage. Das in § 10 Abs. 1 ErbStG formulierte Bereicherungsprinzip ist eines der Grundprinzipien des Erbschaftsteuerrechts²⁵⁶. Es steuert Gesetzgebung und Gesetzesauslegung als erbschaftsteuerrechtliches „Strukturprinzip“.²⁵⁷ Die Erbschaftsteuer knüpft als Bereicherungssteuer an die Vermögensmehrung beim Empfänger an.²⁵⁸ Besteuert wird der Vermögenszuwachs.²⁵⁹ Besteuerungsgegenstand ist der durch einen steuerbaren Vorgang im Steuerentstehungszeitpunkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) eingetretene Vermögenszuwachs.²⁶⁰ Dabei zielt die Erbschaftsteuer als Rechtsverkehrsteuer nur auf den Vermögenstransfer ab.²⁶¹ Auch für die Erbschaftsteuer gilt das Grundprinzip der Individualbesteuerung²⁶² oder das Subjektsteuerprinzip.²⁶³ Denn die deutsche Erbschaftsteuer ist keine Nachlasssteuer, sondern eine Erbanfallsteuer, bei der die verschiedenen Steuersubjekte zu trennen sind und nur die Bereicherung des jeweiligen Erben durch den Erwerb von

251 Grundlegend BVerfG, Beschluss vom 13.4.2017 – 2 BvL 6/13, BVerfGE 145, 171 (Kernbrennstoffsteuer).

252 Näher *Wernsmann*, Die Finanzverfassung als Rahmen der Besteuerung, *StuW* 2018, 100.

253 Zu den finanzverfassungsrechtlichen Leitlinien für die Ausgestaltung der Steuerbemessungsgrundlage der Einzelsteuern bereits *Drüen*, in *FS Kirchhof*, Band II, 2013, § 158 Rn. 8 ff.

254 *Drüen*, in *FS Kirchhof*, Band II, 2013, § 158 Rn. 3.

255 *Crezelius*, Unverzinsliches Darlehen und Schenkungsteuerrecht, *BB* 1978, 621 (622).

256 *Crezelius*, *Steuerrecht II*, Besonderes Steuerrecht, 1991, § 19 Rn. 4.

257 Zu dieser Qualifikation bereits *Drüen*, *FS Crezelius*, 2018, S. 473 (476 f.).

258 *Seer*, in *Tipke/Lang*, *Steuerrecht*, 23. Aufl. 2018, § 15 Rn. 1; *Krumm*, *Steuerliche Bewertung als Rechtsproblem*, 2014, S. 106; *Birk/Desens/Tappe*, *Steuerrecht*, 23. Aufl. 2020, Rn. 1526.

259 *Birk/Desens/Tappe*, *Steuerrecht*, 23. Aufl. 2020, Rn. 1541; *Tipke*, *Die Steuerrechtsordnung*, Bd. II, 2. Aufl. 2003, S. 878: „Netto-Vermögenszuwachs“.

260 *Fischer*, in *Fischer/Pahlke/Wachter*, *ErbStG*, 7. Aufl. 2020, § 7 Rn. 5.

261 *Tipke*, *Die Steuerrechtsordnung*, Bd. II, 2. Aufl. 2003, S. 876; *Geck*, in *Kapp/Ebeling*, *ErbStG*, § 7 Rn. 4 (Mai 2019).

262 Allgemein *Hey*, *Besteuerung von Unternehmen und Individualsteuerprinzip*, in *Schön/Osterloh-Konrad*, *Kernfragen des Unternehmenssteuerrechts*, 2010, S. 1.

263 Zur Einkommensteuer *Danz*, *Das Subjektsteuerprinzip in der Einkommensteuer*, 2017; *Danz*, *FR* 2018, 160 (163 f.); kritisch *Ratschow*, *Prinzipien der Einkünfteermittlung – Subjektsteuerprinzip*, *DStJG* 34 (2011), 35 (58).

Erblasservermögen besteuert wird.²⁶⁴ Es gilt das Prinzip der individuellen Bereicherung,²⁶⁵ wonach eine Kollektivbesteuerung aller Gesellschafter oder eines kollektiven Vermögenszuwachses sowie die Ausblendung vermögenswertbeeinflussender Umstände²⁶⁶ ausscheidet. Die Bewertungsprämisse und das vom Bundesverfassungsgericht betonte Folgerichtigkeitsgebot werden demnach durch finanzverfassungsrechtlich abgesicherte Strukturprinzipien für die Ausgestaltung der Erbschaftsteuer zusätzlich unterstützt. Darum bedarf eine davon ausscherende Bewertung, die zum Ansatz einer nur fiktiven oder kollektiven Bereicherung des Erwerbers führt, nicht nur gleichheitsrechtlich, sondern auch finanzverfassungsrechtlich einer besonderen Rechtfertigung. Sensibilisiert durch die jüngere Verfassungsrechtsprechung bedarf die traditionelle Auslegung von § 9 Abs. 3 BewG einer verfassungskritischen Revision.

264 Seer, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018, § 15 Rn. 1 f.; Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 23. Aufl. 2020, Rn. 1526 mit dem zusätzlichen Hinweis, dass somit durch eine Verteilung des Nachlasses auf möglichst viele Erwerber die erbschaftsteuerliche Gesamtbelastung – in Gegenüberstellung zu einer Nachlasssteuer – vermindert werden kann.

265 Ebenso mit Blick auf § 9 Abs. 2 und 3 BewG Götz, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 12 ErbStG Rn. 18 (Juli 2019).

266 Folglich ist die Nichtberücksichtigung von Verfügungsbeschränkungen ein Verstoß gegen den Grundsatz des Bereicherungsprinzips, Geck, in Kapp/Ebeling, ErbStG, § 12 ErbStG Rn. 85 (Okt. 2019), der dies jedoch aus Typisierungsgesichtspunkten rechtfertigt (s. hierzu bereits F.II).

G. Unternehmensanteil als maßgebliche Bereicherung

Im Folgenden sind die dargelegten Überlegungen zur Integration der Werthypothese ebenso wie die geltende Herangehensweise der erbschaftsteuerlichen Unternehmensbewertung kritisch zu würdigen. Einerseits wird bislang nur unzureichend der zutreffende Bewertungsgegenstand beachtet (dazu sub G.I) und andererseits wird das Wertparadoxon nicht hinreichend berücksichtigt (dazu sub G.II).

I. Unternehmensanteil als Bewertungsgegenstand: Abgrenzung zum Teilwert

Der Wert des Unternehmensanteils wird indirekt ermittelt, indem zunächst der gesamte Unternehmenswert Ausgangspunkt der Bewertung ist und erst in einem zweiten Schritt die quotale Beteiligung an diesem Vermögen als Anteilswert berechnet wird.²⁶⁷ Nach Auffassung des IDW sollen die objektivierten Werte eines Unternehmensanteils für alle Anteilseigner gleich sein.²⁶⁸

Entscheidend muss allerdings die Bewertung des Anteils, nicht jedoch des gesamten Unternehmens sein, wenn nur ein solcher Anteil übertragen wird.²⁶⁹ Dieser Teil kann weniger wert sein als der prozentuale Anteil am Ganzen.²⁷⁰ Denn das Ganze ist auch mehr als die Summe seiner Teile. Der Preis des Anteils am Markt hängt schließlich von Angebot und Nachfrage und von dem Einfluss einzelner Eigner auf das Unternehmen ab, mithin kann er vom quotalen Anteil am typisierten Gesamtquotenwert abweichen.²⁷¹ Eine gesetzliche Teilwertprämisse wie sie § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG und § 10 BewG mit der Gesamtbewertung und Aufteilung auf das einzelne Wirtschaftsgut vorsieht, ist eine andere – gesetzlich vorgeschriebene und angeleitete – Berechnung als die geforderte Bestimmung des gemeinen Anteilswertes.²⁷² Trotz des Paradigmenwechsels zur Gesamtbewertung des betrieblichen Unternehmens statt der einzelnen Wirtschaftsgüter²⁷³, bleibt wegen des Prinzips der individuellen Bereicherung (s. bereits F.III)

267 Riedel, in Daragan/Halaczinsky/Riedel, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Aufl. 2017, § 97 BewG Rn. 1; kritisch zur indirekten Methode zur Ermittlung des Werts eines Unternehmensanteils Mandl/Rabel, Unternehmensbewertung, 1997, S. 244 f.

268 Dazu Popp, WPg 2008, 935 (944).

269 Siehe zum Unterschied zwischen der direkten und indirekten Methode zwecks des Anteilswerts von Vorzugs- und Stammaktien Hachmeister/Ruthardt, BB 2014, 427.

270 So auch Born, Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2003, S. 166; jedenfalls in Bezug zur anlassbezogenen Ertragsbewertung von Kanzleien Popp, in Drukarczyk/Ernst, Branchenorientierte Unternehmensbewertung, 3. Aufl. 2010, S. 229 (242).

271 Großfeld, Recht der Unternehmensbewertung, 7. Aufl. 2012, Rn. 248, der dies jedoch nicht als Leitbild der Bewertung sieht.

272 Näher zum Teilwert und zur Abgrenzung zum gemeinen Wert Richter/Hontheim, in Petersen/Zwirner/Brösel, Handbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2017, Kap. E Rn. 11 ff.; Kohl, in Fleischer/Hüttemann, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2019, § 29 Rn. 17.

273 Dazu Seer, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018, § 15 Rn. 74.

der Unternehmensanteil für den einzelnen Erwerber der zu bewertende Vermögensanfall.²⁷⁴ Besteuerungsanlass und Bewertungsgegenstand ist nicht der totale Unternehmenswert, sondern nur der quotale Unternehmenswert des Anteilseigners. Die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zur Bewertung der Verkehrsfähigkeit des Wirtschaftsguts (s. bereits C) ist auch und gerade beim Anteil oder einer Beteiligung am Unternehmen ernst zu nehmen. Damit muss der Unternehmensanteil der Ausgangspunkt und zugleich die Wertgrenze des steuerlichen Bewertungsvorgangs sein.²⁷⁵

Dieses lässt sich systematisch fundieren. Auch bewertungsrechtlich gilt das Trennungsprinzip zwischen dem Unternehmen und dem Unternehmensanteil.²⁷⁶ Das Bewertungsrecht dient im Erbschaftsteuerrecht dem Bereicherungsprinzip nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG (s. bereits F.III), das heißt, die individuelle Bereicherung des einzelnen Erben oder Beschenkten ist festzustellen. Insoweit ist systemimmanent nur der Anteil am Unternehmen und nicht das Gesamtunternehmen zu bewerten. Daran kann eine systematisch verfehlte Befreiungs- oder Entlastungsregel wie § 13a Abs. 9 ErbStG²⁷⁷ nichts ändern. Die gesetzliche „Ersatzlösung“ für die fehlende Berücksichtigung der in der Praxis durchaus wertmindernden Faktoren als unbeachtliche persönliche Umstände bei § 9 Abs. 3 BewG²⁷⁸ greift nur unter weiteren Voraussetzungen.²⁷⁹ Zudem vermag die legislatorische Verwechslung von Bewertungs- und Verschonungsebene die Verfassungs- und Gleichheitsvorgaben nicht beiseite zu schieben.²⁸⁰ Denn sie tangiert nicht den Bewertungsgegenstand und das Bewertungsverfahren als solches, sondern modifiziert nur den nach allgemeinen Bewertungsregeln ermittelten Wert. Dafür sprechen auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mit der Trennung zwischen der Bewertung und der anschließenden Verschonung auf zweiter Stufe (s. bereits C.I.2). Darüber hinaus spricht der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Vorrang des richtigen Wertes im Sinne eines Verkehrswertes deutlich dafür, die Verkehrsfähigkeit und damit die Marktgängigkeit schon maßgeblich beim Bewertungsakt abzubilden. Insoweit geht es nicht um einen nachträglichen Abschlag für eine verminderte Marktgängigkeit, sondern bei der Bewertung nach dem

274 Ebenso Götz, in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, § 12 ErbStG Rn. 18 (Juli 2019): „Maßstab der Bewertung muss daher der konkrete, individuelle Gesellschaftsanteil sein.“

275 Kohl, WPg 2015, 1130 (1133).

276 Aus betriebswirtschaftlicher Sicht Kohl, WPg 2015, 1130 (1134).

277 Deutlich Seer, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018, § 15 Rn. 77: „systematisch deplatziert“; kritisch zum „Zwitter“ zwischen Bewertung und Verschonung auch Wachter, in Fischer/Pahlke/Wachter, ErbStG, 7. Aufl. 2020, § 13a Rn. 577 ff., 583; unkritisch der Gesetzesbegründung folgend dagegen Philipp, in Viskorf/Schuck/Wälzholz, ErbStG/BewG, 5. Aufl. 2017, § 13a ErbStG Rn. 181 ff.; nach Jülicher, in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, § 12 Rn. 73 (April 2019) hätte diese „Verschonungsregelung“ wegen der gebotenen Trennung der Bewertungs- von der Verschonungsebene nicht in § 9 BewG platziert werden dürfen.

278 Jülicher, in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, § 13a Rn. 472 (Nov. 2017) m. w. N.

279 Dazu jüngst Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuerrichtlinien, 2020, S. 80 ff.

280 Ebenso Seer, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018, § 15 Rn. 110, der einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz annimmt, wenn die auf gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen beruhende Wertminderung unberücksichtigt bleibt.

Verkehrswert ist die fehlende Marktgängigkeit²⁸¹ oder ihre Beschränkung ein inhärenter oder immanenter Bewertungsfaktor. Der Verweis, § 13a Abs. 9 ErbStG „in vergleichbaren Fällen aus Billigkeitsgründen“ bereits auf der Bewertungsebene anzuwenden²⁸², greift darum zu kurz.

Nochmals auf den Punkt gebracht: Wenn das Bundesverfassungsgericht den Vorrang der Bewertung vor der Verschönerung anspricht, sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Einfluss auf den Unternehmensanteilwert haben. Der so zu bemessende Verkehrswert für den Unternehmensanteil ist allein die Maßgröße, nicht der Unternehmenswert als solcher. Insoweit sind dem einzelnen Gesellschafter unbeseitigbare Verfügungs- und Entnahmebeschränkungen vorgegeben. Sie beeinflussen den Verkehrswert, weil dieser der im gewöhnlichen Verkehr erzielbare Wert ist (dazu sub F.II). Wenn bei einer Transaktion die Beschränkungen nicht abbedungen oder ausgeräumt werden können, haben sie notwendig Einfluss auf den Marktwert. Dass die Bewertung des Anteils entscheidend ist, hat der Gesetzgeber mit dem Steueränderungsgesetz 2015²⁸³ unterstrichen. Dadurch, dass er § 97 Abs. 1b Satz 4 eingefügt hat, sind nunmehr zumindest gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen einer disquotalen Gewinnbeteiligung – vorbehaltlich des § 9 Abs. 2 Satz 3 BewG – zu berücksichtigen.²⁸⁴

II. Berücksichtigung des Wertparadoxons

Bei der vorherrschenden indirekten Methode, bei der erst das Unternehmen zu bewerten ist und dann der Anteilswert quotial ermittelt wird, müssten prinzipiell wegen des Grundprinzips der Gesamtbewertung zunächst auch alle positiven wertbeeinflussenden Faktoren der Werthypothese berücksichtigt werden. So sind bei der Bewertung (des Unternehmens als Ganzes) die Ausschüttungspolitik, das Unternehmenskonzept und die Finanzierungs- beziehungsweise Kapitalstruktur zu beachten, soweit sie zum Bewertungsstichtag bereits eingeleitet oder dokumentiert sind.²⁸⁵ Ein niedriger Verschuldungsgrad etwa korreliert mit einem niedrigen finanziellen Risiko und führt bei sonst gleichen Umständen zu einem niedrigeren Risikozuschlag.²⁸⁶ Folglich könnte die Beschränkung des möglichen Käufer- und Gesellschafterkreises – bei einer damit einhergehenden Kontinuität des Unternehmens und einer vorwiegenden

281 Diese konzipierend *Meincke/Hannes/Holtz*, ErbStG, 17. Aufl. 2018, § 13a Rn. 103.

282 So *Knittel*, in *Stenger/Loose*, Bewertungsrecht, § 9 BewG Rn. 106 (Jan. 2019).

283 Steueränderungsgesetz vom 2.11.2015 (BGBl. I 2015, S. 1834; BStBl. I 2015, S. 846).

284 Nach der Finanzverwaltung sollen aber ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse (§ 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 BewG) weiterhin unberücksichtigt bleiben, Gleichlautende Ländererlasse vom 2.3.2016 - S 3102 A-038-II6a, BStBl. I 2016, 246.

285 So auch schon *Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)*, Der Einfluss von Verfügungsbeschränkungen auf die Bewertung von Familienunternehmen, 2016, S. 16.

286 IDW S 1 i. d. F. 2008, WPg-Supplement 3/2008, 68 Rn. 35 ff.; zum umgekehrten Fall eines hohen Verschuldensgrades *Horn*, in *Fischer/Pahlke/Wachter*, ErbStG, 7. Aufl. 2020, § 12 Rn. 295.

Innenfinanzierung sowie einer höheren Thesaurierungsquote²⁸⁷ wie das bei Familiengesellschaften üblich ist (s. bereits B.II.2) – somit sogar werterhöhend wirken.²⁸⁸

Andererseits kann bei der Anteilsbewertung nicht schlicht von dem gesamten Unternehmenswert auf den quotalen Anteil aufgeteilt werden. Dies ist nur der erste Schritt der Anteilsbewertung.²⁸⁹ Bei dem notwendigen zweiten Schritt muss dann untersucht werden, ob und gegebenenfalls wie sich die gesellschaftsrechtliche Stellung des Anteilseigners, zum Beispiel die Höhe der Beteiligung, eine Veräußerungsbeschränkung oder eine besondere Gewinnverteilung, auf den quotalen Anteilswert auswirkt, damit die Beschaffenheit des Wirtschaftsguts, das heißt des Unternehmensanteils, beurteilt werden kann.²⁹⁰ So stellt etwa die mangelnde Fungibilität ein klassisches Anlegerrisiko dar, weil es sich hierbei nicht um ein auf der Ebene des Unternehmens wirksam werdendes Risiko handelt, sondern sich direkt beim Anteilseigner manifestiert.²⁹¹ Folglich erscheint es angebracht – ebenso wie dies der Paketzuschlag nach § 11 Abs. 3 BewG regelt²⁹² – auf der Ebene der individuellen Bewertung des Anteils einen Bewertungszuschlag beziehungsweise -abschlag vorzunehmen. Im Ergebnis dokumentiert der Gesetzgeber mit der Verfahrensweise des Paketzuschlags, dass er zwischen dem Wert der Aktien beziehungsweise der Anteile und dem Wert des Unternehmens beziehungsweise einer Beteiligung daran unterscheidet.²⁹³ Dies erkennt er auch in dem neu geschaffenen § 97 Abs. 1b Satz 4 BewG an. Zwar können im Rahmen des § 11 Abs. 3 BewG wegen des eindeutigen Wortlauts keine Wertabschläge vorgenommen werden, so dass § 11 BewG keine explizite Vorgabe für einen Bewertungsabschlag enthält.²⁹⁴ Das besagt jedoch nicht, dass der nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG zu ermittelnde Wert einen solchen Bewertungsabschlag nicht beinhalten kann. Aufgrund der Verkehrswertprämisse des Bundesverfassungsgerichts sind vielmehr objektivierbare Umstände zu berücksichtigen, solange kein Konflikt mit § 9 Abs. 2

287 Zur Relevanz der Kapitalstruktur sowie zur Ausschüttungsquote IDW S 1 i. d. F. 2008, WPg-Supplement 3/2008, 68 Rn. 35 ff. und 52 ff.

288 So auch die Vermutung der Rechtsprechung (s. hierzu sub E.I.1); ebenso S. *Viskorf*, in *Viskorf/Schuck/Wälzholz, ErbStG/BewG*, 5. Aufl. 2017, § 11 BewG Rn. 140; *Daragan*, in *Daragan/Halaczinsky/Riedel, Praxiskommentar ErbStG und BewG*, 3. Aufl. 2017, § 9 BewG Rn. 44; *Großfeld*, *Unternehmens- und Anteilsbewertung im Gesellschaftsrecht*, 4. Aufl. 2002, S. 133; ebenso zu anderen Sonderrechten *Koblenzer/Seher*, *ErbStB* 2011, 282 (282); offen gelassen *Popp*, in *Drukarczyk/Ernst, Branchenorientierte Unternehmensbewertung*, 3. Aufl. 2010, S. 229 (244 f.).

289 So auch *Piltz*, *Die Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung*, 3. Aufl. 1994, S. 235.

290 *Piltz*, *Die Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung*, 3. Aufl. 1994, S. 235 ff. mit weiteren Beispielen hierzu; *Kohl*, *WPg* 2015, 1130 (1133).

291 *Metz*, *Der Kapitalisierungszinssatz bei der Unternehmensbewertung*, 2007, S. 118, der jedoch aus diesem Grund eine Zuordnung zum Kapitalisierungszinssatz vornimmt; ebenso befürwortend *Schütte-Biastoch*, *Unternehmensbewertung von KMU*, 2011, S. 199 ff., der aber mangels modellgestützter Risikozuschläge einen Wertabschlag vorschlägt.

292 Näher zum Paketabschlag und zur Anwendung im Rahmen der Bewertung nach § 11 Abs. 2 BewG, *Eisele*, in *Rössler/Troll, BewG*, § 11 Rn. 50 ff. (Mai 2020); *Lorenz*, *Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht*, 2015, S. 176 ff.

293 *Eisele*, in *Rössler/Troll, BewG*, § 11 Rn. 50 (Mai 2020); *Wollny*, *Unternehmensbewertung für die Erbschaftsteuer*, 2012, Rn. 590.

294 *Riedel*, in *Daragan/Halaczinsky/Riedel, Praxiskommentar ErbStG und BewG*, 3. Aufl. 2017, § 11 BewG Rn. 79; *Lorenz*, *Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht*, 2015, S. 181; im Ergebnis auch *Koblenzer/Seher*, *ErbStB* 2011, 282 (288).

Satz 3 BewG besteht (dazu sub F).²⁹⁵ Einen solchen Konflikt hat jedenfalls das FG Münster in zwei (parallel gelagerten) Entscheidungen²⁹⁶ bei der Frage zur Bewertungsrelevanz von disquotale ausgestalteten Beteiligungsrechten nicht gesehen. Entscheidend und erhellend ist die folgende Begründung des Gerichts:

„Die disquotale ausgestalteten Beteiligungsrechte sind Umstände, die den Preis der Anteile beeinflussen und damit nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BewG bei der Ermittlung des gemeinen Wertes zu berücksichtigen sind. Da Gesellschafter im Wesentlichen über Gewinnausschüttungen an den Erträgen der Gesellschaft partizipieren, würde ein Käufer die Höhe des Kaufpreises stets auch von mit dem Anteil verbundenen Gewinnbezugsrecht abhängig machen. Von dem Umfang des Stimmrechts hängen die Einflussmöglichkeiten des Gesellschafters auf die Gesellschaft ab. Auch dies wird – wie sich auch aus § 11 Abs. 3 BewG ergibt – bei der Kaufpreisbemessung berücksichtigt.

*Nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag gelten die Rechte unabhängig davon, wer Inhaber des Anteils ist. **Anteilsbezogene Rechte sind** – anders als personenbezogene Sonderrechte – **bei der Ermittlung des gemeinen Wertes zu berücksichtigen.**“²⁹⁷*

Im zweiten Schritt der Anteilsbewertung sind somit die gesellschaftsvertraglichen Regelungen (zu den anteilsbezogenen Rechten) zu berücksichtigen.²⁹⁸ Dabei können insoweit auch etwa die gesellschaftsvertraglich festgelegte Dauer des Bestehens sowie die Mehrheitsverhältnisse beachtet werden, insbesondere ob die Änderung des Gesellschaftsvertrages mit den übertragenen Anteilen möglich erscheint, sodass ein denkbarer Gestaltungsmissbrauch mit dem Ziel einer niedrigeren Bewertung hinreichend verhindert werden kann. Letztlich ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein (Minderheits-)Gesellschafter bei wirtschaftlicher Betrachtung seine in der Verfügungsmöglichkeit beschränkte Unternehmensbeteiligung vielmehr nur als Quasi-Treuhänder hält (s. bereits B.II.3) und es daher angebracht ist, diesen Umstand bewertungsrechtlich zu beachten.²⁹⁹ Zwar ist der grundsätzlichen Kritik an der mangelhaften

295 Ebenso Lorenz, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015, S. 181; wohl auch Riedel, in Daragan/Halaczinsky/Riedel, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Aufl. 2017, § 11 BewG Rn. 79; unklar von Oertzen/Zens, DStR 2005, 1040 (1043).

296 FG Münster, Urteil vom 20.5.2020 – 7 K 3210/17 E, F, EFG 2020, 1062, DStR 2020, 1235, nrk. (Az. des BFH: X R 17/20); FG Münster, Urteil vom 20.5.2020 – 7 K 3212/17 E, F, juris, nrk. (Az. des BFH: X R 19/20); mit Anmerkung Frantzmann, EFG 2020, 1066.

297 FG Münster, Urteil vom 20.5.2020 – 7 K 3210/17 E, F, EFG 2020, 1062, Rn. 51 f. nrk. (Az. des BFH: X R 17/20) und FG Münster, Urteil vom 20.5.2020 – 7 K 3212/17 E, F, juris Rn. 52 f. nrk. (Az. des BFH: X R 19/20) mit Hinweis auf Grever, RNotZ 2019, 1 (14) sowie Kotzenberg/Geißler, Ubg 2018, 448 (455); Hervorhebung durch die Verfasser.

298 Kohl, WPg 2015, 1130 (1134).

299 Ebenso zu dem Gedanken der Treuhänderstellung Krumm, FR 2015, 481 (485); Ulmer, ZIP 2010, 549 (552).

Objektivierbarkeit eines Fungibilitätszuschlags zuzustimmen. Das bedeutet aber nicht, dass die Wertrelevanz gänzlich abzusprechen ist, sondern, dass es dem Ermessen des fachkundigen Bewerter überlassen sein soll, einen adäquaten Wertabschlag vorzunehmen.³⁰⁰ Hinsichtlich der Höhe des Wertabschlags kommt es mithin auf den jeweiligen Einzelfall an.³⁰¹ Die bisherigen Studien zum US-amerikanischen Markt (s. bereits E.II.2) sind hierfür als Muster untauglich³⁰², können aber immerhin als erste Anhaltspunkte dienen.³⁰³ Jedenfalls sollte der Wertabschlag³⁰⁴ von der Höhe der Beteiligung und den Einflussmöglichkeiten des Anteilseigners abhängen.³⁰⁵ Das als solches zu betitelnde Wertparadoxon kann indes dazu führen, dass der Fungibilitätsabschlag durch den Zuschlag für eine Mehrheitsbeteiligung neutralisiert wird.³⁰⁶

300 Gegen die pauschale und für die individuelle Einschätzung des Bewerter im konkreten Einzelfall sprechen sich aus Metz, *Der Kapitalisierungszinssatz bei der Unternehmensbewertung*, 2007, S. 125; Schütte-Biastoch, *Unternehmensbewertung von KMU*, 2011, S. 205; Mandl/Rabel, *Unternehmensbewertung*, 1997, S. 217; Schoberth/Ihlau, BB 2008, 2114 (2118); ähnlich Daragan, in Daragan/Halaczinsky/Riedel, *Praxiskommentar ErbStG und BewG*, 3. Aufl. 2017, § 9 BewG Rn. 44: wirtschaftliche Gesamtwirkung der Verfügungsbeschränkung; anschaulich über die Wechselwirkung des Wertparadoxons Henselmann/Kniest, *Unternehmensbewertung: Praxisfälle mit Lösungen*, 2015, S. 472.

301 Hierzu sowie zu anderen Möglichkeiten der Berücksichtigung mangelnder Fungibilität aus betriebswirtschaftlicher Sicht Römheld, *Die Erfassung fehlender Fungibilität bei der Unternehmensbewertung*, 2009-2, S. 24 ff. m. w. N.; Loderer/Jörg/Pichler/Roth/Zraggen, *Handbuch der Bewertung*, 2005, S. 1004 ff.

302 Ausführlich Ballwieser, in FS Rudolph, 2009, S. 283 (294 ff.); ferner Schütte-Biastoch, *Unternehmensbewertung von KMU*, S. 201 ff. m. umf. N. die daraufhin vorschlägt, den Bewertungsabschlag durch fiktive Kosten eines Börsengangs zu quantifizieren.

303 Ebenso Henselmann/Kniest, *Unternehmensbewertung: Praxisfälle mit Lösungen*, 2015, S. 472.

304 Steuersystematisch plädiert Wachter, in Fischer/Pahlke/Wachter, *ErbStG*, 7. Aufl. 2020, § 13a Rn. 581 für einen Bewertungsabschlag von bis zu 30 % im Rahmen von § 9 BewG.

305 So auch Born, *Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung*, 2. Aufl. 2003, S. 163 f.

306 Ebenso Born, *Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung*, 2. Aufl. 2003, S. 166.

H. Fazit

Das Bewertungskonzept des Bewertungsgesetzes (BewG) ist darauf ausgelegt, dass das Verfahren zur Ermittlung des Unternehmenswerts nicht gesetzlich abschließend determiniert ist. Es muss lediglich eine übliche und anerkannte Methode angewendet werden. Sofern aufgrund betriebswirtschaftlicher Indikatoren Verfügungsbeschränkungen bewertungsrelevant sind, gilt dies gleichermaßen im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Unternehmensbewertung. Die Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 BewG sollte insoweit teleologisch reduziert und dabei an die Voraussetzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 BewG geknüpft werden. Zwar ergibt sich aufgrund der Gesetzesauslegung keine Notwendigkeit einer Reform zur Berücksichtigung der Werthypothese, aber in Anbetracht einer (noch) entgegenstehenden (höchstrichterlichen) Rechtsprechung wäre dieser Weg rechtssicherer. Parallel zur Regelung des Paketzuschlags (§ 11 Abs. 3 BewG) und der Relevanz disquotaler Gewinnverwendungsabreden (§ 97 Abs. 1b Satz 4 BewG) wäre hierbei ein Abschlag unter Berücksichtigung der Werthypothese und aufgrund des Erwerbs einer Minderbeteiligung als Reformansatz denkbar.

Bisweilen kann die Werthypothese im Rahmen einer üblichen und anerkannten Methode (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG) berücksichtigt werden, weshalb es der betriebswirtschaftlichen Bewertung (im Einzelfall) obliegt, die Werthypothese zu integrieren. Jedenfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine kategorische Negierung der Bewertungsrelevanz auf der Bewertungsebene nicht haltbar. Sie steht im Widerspruch zu den Bewertungsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Befreiungs- oder Entlastungsregel des § 13a Abs. 9 ErbStG verwechselt die Bewertungs- und die Verschonungsebene und schafft keine hinreichende Kompensation für die Verfehlung der verfassungsgerichtlich aufgestellten Gleichheitsvorgaben.

Berücksichtigung der Werthypothese ist der rechtssicherere Weg

Befreiungs- oder Entlastungsregel des § 13a Abs. 9 ErbStG verwechselt die Bewertungs- und die Verschonungsebene

Literaturverzeichnis

- Acharya, Viral V. / Pedersen, Lasse Heje*, Asset pricing with liquidity risk, *Journal of Financial Economics* 2005, S. 375-410.
- Achleitner, Paul*, Kursziel Vertrauen: wie die Renaissance der Hausbank gelingen kann, in *Familienunternehmen im Fokus von Wirtschaft und Wissenschaft: Festschrift für Mark K. Binz*, hrsg. von Barbara Dauner-Lieb, Götz Freudenberg und Götz W. Werner, 2014, S. 1-8 (zitiert: *Achleitner*, in FS Binz, 2014).
- von Andreae, Caspar*, Familienunternehmen und Publikumsgesellschaft, 2007.
- Artmann, Eveline*, Steuerung des Anteilseignerkreises in Familiengesellschaften, in *Recht der Familiengesellschaft*, hrsg. von Hans-Ueli Vogt, Holger Fleischer und Susanne Kalss, 2017, S. 195-220.
- Bajaj, Mukesh / Denis, David J. / Ferris, Stephan P. / Sarin, Atulya*, Firm Value and Marketability Discounts, *Journal of Corporation Law* 2001, S. 89-115.
- Ballhorn, Benjamin / König, Jan*, Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht – der neue IDW ES 13 und die Vorgaben der BGH-Rechtsprechung BB 2015, S. 1899-1903.
- Ballhorn, Benjamin / König, Jan*, Unternehmensbewertungen nach dem IDW S 13: Eine konsequente Umsetzung der BGH-Vorgaben, *FamRZ* 2018, S. 161-166.
- Ballwieser, Wolfgang / Franken, Lars / Ihlau, Susann / Jonas, Martin / Kohl, Torsten / Mackenstedt, Andreas / Popp, Matthias / Siebler, Ute*, Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen (IDW Praxishinweis 1/2014), *WPg* 2014, S. 463-473.
- Ballwieser, Wolfgang / Hachmeister, Dirk*, Unternehmensbewertung – Prozess, Methoden und Probleme, 5. Aufl. 2016.
- Ballwieser, Wolfgang*, Die Erfassung von Illiquidität bei der Unternehmensbewertung, in *Festschrift zum 65. Geburtstag von Bernd Rudolph: Risikomanagement und kapitalmarktorientierte Finanzierung*, hrsg. von Klaus Schäfer u.a., 2009, S. 283-300 (zitiert: *Ballwieser*, in FS Rudolph, 2009).
- Barthel, Carl W.*, Unternehmenswert: Berücksichtigungsfähigkeit und Ableitung von Fungibilitätszuschlägen, *DB* 2003, S. 1181-1186.
- Bäumel, Swen O.*, Erbschaftsteuerreform: Auswirkung auf (kapitalmarktorientierte) Unternehmen, Wahl der „richtigen“ Bewertungsmethode und Rechtsformwirkungen, *GmbHR* 2009, S. 1135-1141.
- Beck'sche Online-Kommentare: BeckOK BGB, hrsg. von Wolfgang Hau und Roman Poseck, 55. Edition, Stand: 1.8.2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in BeckOK BGB).

- Beck'sches Notar-Handbuch*, hrsg. von Heribert Heckschen, Sebastian Herrler und Christof Münch, 7. Aufl. 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in *Beck'sches Notar-Handbuch*, 2019).
- Benz, Sebastian / Blumenberg, Jens / Crezelius, Georg*, Erbschaftsteuerreform 2016, 2017.
- Bertsch, Roland*, Die industrielle Familienunternehmung, 1964.
- Birk, Dirk / Desens, Marc / Tappe, Henning*, Steuerrecht, 23. Aufl. 2020.
- Blank, Matthias*, Die erbschaftsteuerliche Unternehmensbegünstigung nach §§ 13a ff. ErbStG: im Spannungsfeld der Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 GG und der Art. 107 ff. AEUV, 2018.
- Block, Stanley*, The liquidity discount in valuing privately owned companies, *Journal of Applied Finance* 2007 (Vol. 17 Issue 2), S. 33-40.
- Bernert, Andreas*, Das Bundesverfassungsgericht und die Erbschaftsteuer, 2018.
- Berthold, Florian*, Familienunternehmen im Spannungsfeld zwischen Wachstum und Finanzierung, 2010.
- Brösztl, Gabriel*, Die Familienunternehmen als Quelle des wirtschaftlichen Wachstums, in *Familiengesellschaften: Festschrift für Walter Sigle zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Peter Hommelhoff, Rolf Schmidt-Diemitz und Axel Sigle, 2000, S. 3-24 (zitiert: *Brösztl*, in *FS Sigle*, 2000).
- Born, Karl*, Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2003.
- Claussen, Carsten P.*, Die Praxis der Finanzierung von Familiengesellschaften, in *Rechtsfragen der Familiengesellschaft*, hrsg. von Tobias Tröger und Rüdiger Wilhelmi, 2006, S. 79-88.
- Crezelius, Georg*, Unverzinsliches Darlehen und Schenkungsteuerrecht, *BB* 1978, S. 621 625.
- Crezelius, Georg*, Steuerrecht II, Besonderes Steuerrecht, 1991.
- Cordes, Eckhard*, Herausforderung „Governance“ bei Haniel und anderen Familienunternehmen, in *Familienunternehmen in Recht, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft: Festschrift für Brun-Hagen Hennerkes zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Rainer Kirchdörfer, Rainer Lorz, Andreas Wiedemann, Rainer Kögel und Thomas Frohmayer, 2009, S. 151-161 (zitiert: *Cordes*, in *FS Hennerkes*, 2009).
- Damodaran, Awath*, Marketability and Value: Measuring the Illiquidity Discount, Working Paper – Stern School of Business, July 2005 abgerufen unter <http://people.stern.nyu.edu/adamodar/pdfiles/papers/liquidity.pdf> (zuletzt am 25.10.2020).
- Danz, Daniela*, Das Subjektsteuerprinzip – Begriff, Rechtfertigung und Auswirkungen, *FR* 2018, S. 160-169.
- Danz, Daniela*, Das Subjektsteuerprinzip in der Einkommensteuer, 2017.

- Daragan, Hanspeter / Halaczinsky, Raymond / Riedel, Christopher*, Praxiskommentar Erbschaftsteuergesetz und Bewertungsgesetz, 3. Aufl. 2017.
- Drüen, Klaus-Dieter*, Ein neuer Missbrauchs begriff im deutschen Internationalen Steuerrecht?, ISR 2020, S. 98-108.
- Drüen, Klaus-Dieter*, Bemessungsgrundlage, in Festschrift für Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag: Leitgedanken des Rechts, Band II, hrsg. von Hanno Kube u. a., 2013, S. 1709-1720, § 158 (zitiert: *Drüen*, in FS Kirchhof, Band II, 2013).
- Drüen, Klaus-Dieter*, Leitlinien des Unternehmenssteuerrechts, DStZ 2014, S. 564-570.
- Drüen, Klaus-Dieter*, Grund- und Einzelfragen freigebiger Zuwendungen im Schenkungsteuerrecht, in Festschrift für Georg Crezelius zum 70. Geburtstag: Zivilrechtliches Ordnungsgefüge und Steuerrecht, hrsg. von Michael Fischer, Reinhard Geck und Wilhelm Haarmann, 2018, S. 473-488 (zitiert: *Drüen*, in FS Crezelius, 2018).
- Drukarczyk, Jochen / Ernst, Dietmar*, Branchenorientierte Unternehmensbewertung, 3. Aufl. 2010.
- Ebeling, Ralf Michael*, Beteiligungsfinanzierung personenbezogener Unternehmungen, 1988.
- Eberspächer, Helmut*, Das Familienunternehmen im Mittelstand, in Familiengesellschaften: Festschrift für Walter Sigle zum 70. Geburtstag, hrsg. von Peter Hommelhoff, Rolf Schmidt-Diemitz und Axel Sigle, 2000, S. 25-32 (zitiert: *Eberspächer*, in FS Sigle, 2000).
- Eisele, Dirk*, Erbschaft- und Schenkungsteuer, in Festschrift für Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag: Leitgedanken des Rechts, Band II, hrsg. von Hanno Kube u. a., 2013, S. 2045-2055, § 187 (zitiert: *Eisele*, in FS Kirchhof, Band II, 2013).
- Fechner, Ullrich*, Die Reform des Erbschaftsteuer- und des Bewertungsrechts aus Unternehmenssicht, FR 2008, S. 349-352.
- Fischer, Michael / Pahlke, Armin / Wachter, Thomas*, Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz – Kommentar, 7. Aufl. 2020.
- Fischer, Nadine*, Die Gewinnverteilung von Familienunternehmen: Anforderungen und Lösungsansätze aus Sicht der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, 2019.
- Fleischer, Holger / Hüttemann, Rainer*, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2019.
- Frank, Michael-Adam*, Die „kleine“ AG als Organisationsform für die Nachfolge in Familienunternehmen, 2002.

- Frantzmann, Andreas*, Anmerkung zum Urteil des FG Münster vom 20.5.2020 mit dem Aktenzeichen 7 K 3210/17 E, EFG 2020, S. 1062-1068.
- Freudenberg, Wolfram*, Risikomanagement in Familienunternehmen, in Festschrift für Mark K. Binz, hrsg. von Barbara Dauner-Lieb, Götz Freudenberg und Götz W. Werner, München, 2014, S. 215-222 (zitiert: *Freudenberg*, in FS Binz, 2014).
- Großfeld, Bernhard*, Recht der Unternehmensbewertung, 7. Aufl. 2012.
- Großfeld, Bernhard*, Unternehmens- und Anteilsbewertung im Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002.
- Habersack, Mathias*, Die rechtliche Verfassung des Familienunternehmens, in Rechtsfragen der Familiengesellschaft, hrsg. von Tobias Tröger und Rüdiger Wilhelmi, 2006, S. 19-33.
- Hachmeister, Dirk / Ruthardt, Frederik*, Vom Unternehmenswert zum Anteilswert: Vorzugs- und Stammaktien im Ertragswertkalkül, BB 2014, S. 427-431.
- Hachmeister, Dirk / Ruthardt, Frederik*, Herausforderungen bei der Bewertung von KMU: Risikozuschlag, DStR 2014, S. 488-493.
- Hachmeister, Dirk / Ruthardt, Frederik*, Herausforderungen bei der Bewertung von KMU: Entnahmeplanung, DStR 2014, S. 158-163.
- Haid, Peter M.*, Der Familienunternehmer und sein Verständnis in Deutschland, in Familienunternehmen im Fokus von Wirtschaft und Wissenschaft, Festschrift für Mark K. Binz, hrsg. von Barbara Dauner-Lieb, Götz Freudenberg und Götz W. Werner, 2014, S. 274-282 (zitiert: *Haid*, in FS Binz, 2014).
- Heidenhain, Martin / Meister, Burkhardt W.*, Münchener Vertragshandbuch, Bd. 1, 7. Aufl. 2011.
- Heilmann, Annette*, Die Anwendbarkeit betriebswirtschaftlicher Bewertungsmethoden im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, 2010.
- Helbling, Carl*, Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Aufl. 1998.
- Helmig, Lutz*, Gedanken zum Familienunternehmen, S. 285-290, Festschrift für Mark K. Binz, hrsg. von Barbara Dauner-Lieb, Götz Freudenberg und Götz W. Werner, München, 2014 (zitiert: *Helmig*, in FS Binz, 2014).
- Hennerkes, Brun-Hagen / Kirchdörfer, Rainer*, Die Familie und ihr Unternehmen: Strategie, Liquidität, Kontrolle, 2015.
- Henselmann, Klaus / Barth, Thomas*, „Übliche Bewertungsmethoden“ – Eine empirische Erhebung für Deutschland, Bewertungspraktiker 2/2009, S. 9-13.
- Henselmann, Klaus / Kniest, Wolfgang*, Unternehmensbewertung: Praxisfälle mit Lösungen, 5. Aufl. 2015.

- Hey, Johanna*, Besteuerung von Unternehmen und Individualsteuerprinzip, in Kernfragen des Unternehmenssteuerrechts, hrsg. von Wolfgang Schön und Christine Osterloh-Konrad, 2010, S. 1-29.
- Hiller, Matthias / Vogel, Thorsten / Lipp, Marisa*, Substanzbesteuerung im Wandel – Anmerkungen zu aktuellen Entwicklungen und Reformvorschlägen, DStZ 2013, S. 692-702.
- Hoffmann-Becking, Michael / Gebele, Alexander*, Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 13. Aufl. 2019.
- Holler, Lorenz*, Das Recht der Familienunternehmen und ihre Besonderheiten in der Rechtsanwendung und -gestaltung (Teil I), DStR 2019, S. 880-886.
- Holler, Lorenz*, Das Recht der Familienunternehmen und ihre Besonderheiten in der Rechtsanwendung und -gestaltung (Teil II), DStR 2019, S. 931-942.
- Hommelhoff, Peter*, Die Finanzierung des Familienunternehmens, in Rechtsfragen der Familiengesellschaft, hrsg. von Tobias Träger und Rüdiger Wilhelmi, 2006, S. 65-78.
- Hopt, Klaus J.*, Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht, 4. Aufl. 2013.
- IDW*, IDW Standard: Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht (IDW S 13), IDW Life 2016, S. 574-580.
- IDW*, IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i. d. F. 2008), WPg Supplement 3/2008, 68.
- IDW*, WP Handbuch 2014, Band II, 14. Aufl. 2014.
- Iliou, Christopher David*, Die Nutzung von Corporate Governance in mittelständischen Familienunternehmen, 2004.
- Isensee, Josef / Kirchhof, Paul*, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V: Rechtsquellen, Organisation, Finanzen, 3. Aufl. 2007.
- Jonas, Martin*, Die Bewertung mittelständischer Unternehmen – Vereinfachungen und Abweichungen, WPg 2011, S. 299-309.
- Kahle, Holger / Hiller, Matthias / Vogel, Thorsten*, Bewertungswahlrechte und Bewertungsmaßstäbe im Umwandlungsfall in Handels- und Steuerbilanz, FR 2012, S. 789-799.
- Kapp/Ebeling*, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz – Kommentar, 84. Ergänzungslieferung Juni 2016.
- Kappenberg, Christoph Josef*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2012.
- Klein, Franz*, Abgabenordnung Kommentar, 15. Aufl. 2020.

- Klein, Sabine B.*, Familienunternehmen: Theoretische und empirische Grundlagen, 3. Aufl. 2010.
- Knackstedt, Hans W.*, Klein- und Mittelunternehmen (KMU) richtig bewerten, 2009.
- Koerberle-Schmidt, Alexander*, Family Business Governance: Aufsichtsgremium und Familienrepräsentanz, 2008.
- Koeplin, John / Sarin, Atulya / Shapiro, Alan C.*, The Private Company Discount, Journal of Applied Corporate Finance 2000, S. 94-101.
- Koblenzer, Thomas / Seker, Songül*, Gesellschaftsvertragliche Sonderrechte im Spannungsfeld bewertungsrechtlicher Grundsatzfragen, ErbStB 2011, S. 282-291.
- Kohl, Torsten / König, Jan*, Die Bedeutung der Grundsätze nach IDW S 1 für die Ableitung gemeiner Werte, WPg 2018, S. 1525-1530.
- Kohl, Torsten*, Unternehmensbewertung und persönliche Verhältnisse – Wertrelevanz von vertraglichen Verfügungsbeschränkungen, WPg 2015, S. 1130-1134.
- König, Dorothee*, Die mittelgroße Familienunternehmung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft: Eine Analyse unter dem Gesichtspunkt der Property Rights Theorie, 1986.
- König, Jan / Möller, Jörn*, Steuerliche Bewertung von KMU und der neuen Praxishinweis des IDW, BB 2014, S. 983-992.
- Korth, Michael*, Unternehmensbewertung im Spannungsfeld zwischen betriebswirtschaftlicher Unternehmenswertermittlung, Marktpreisabgeltung und Rechtsprechung: Eine Bestandsaufnahme für die Praxis, BB Beilage 1992, Nr 19, S. 1-14.
- Kreutziger, Stefan / Schaffner, Margit / Stephany, Ralf*, Bewertungsgesetz – Kommentar, 4. Aufl. 2018.
- Krämer, Gerrit*, Das Sonderrecht der Familiengesellschaften: Befund eines gesellschaftsrechtlichen Realtypus und ausgewählte Rechtsfolgen, 2019.
- Krumm, Marcel*, Bewertung und Verschonung von sog. großen (Familien-)Unternehmen nach der Entscheidung des BVerfG v. 17.12.2014 zur Erbschaftsteuer, FR 2015, S. 481-496.
- Krumm, Marcel*, Steuerliche Bewertung als Rechtsproblem, 2014.
- Jendritzky, Tatjana*, Die korporative Gruppenbildung als Organisationsmodell für Familienunternehmen, 2007.
- Lang, Joachim*, Das verfassungsrechtliche Scheitern der Erbschaft- und Schenkungsteuer, StuW 2008, S. 189-205.

- Lang, Joachim*, Gleichheitswidrigkeit und gleichheitsrechtliche Ausgestaltung der Erbschaftsteuerlichen Verschonung, FR 2010, S. 49-58.
- Lange, Knut Werner*, Corporate Governance in Familienunternehmen, BB 2005, S. 2585-2590.
- Leuering, Dieter / Rubner, Daniel*, Verweise auf das Stuttgarter Verfahren in GmbH-Gesellschaftsverträgen, NJW-Spezial 2018, S. 655-656.
- Lieder, Jan*, Die Familie als Unternehmen – Der Gesellschaftsvertrag der Tchibo GmbH, GmbHHR 2020, S. 929-939.
- Lieder, Jan*, Rechtsformalternativen für Familiengesellschaften, in Recht der Familiengesellschaften, hrsg. von Hans-Ueli Vogt, Holger Fleischer und Susanne Kalls, 2017, S. 27-64.
- Loderer, Claudio / Jörg, Petra / Pichler, Karl / Roth, Lukas / Zraggen, Pius*, Handbuch der Bewertung, 3. Aufl. 2005.
- Lorenz, Karsten*, Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht, 2015.
- Mandl, Gerwald / Rabel, Klaus*, Unternehmensbewertung: Eine praxisorientierte Einführung, 1997.
- Maier, Otto Julius*, Gedanken zum Familienunternehmen, in Familiengesellschaften: Festschrift für Walter Sigle zum 70. Geburtstag, hrsg. von Peter Hommelhoff, Rolf Schmidt-Diemitz und Axel Sigle, 2000, S. 51-58 (zitiert: *Maier*, in FS Sigle, 2000).
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter*, Grundgesetz Kommentar, 91. Ergänzungslieferung April 2020.
- May, Peter*, Erfolgsmodell Familienunternehmen – Das Strategie-Buch, 2012.
- Mayer-Uellner/Otte*, Die SE & Co. KGaA als Rechtsform kapitalmarktfinanzierter Familienunternehmen, NZG 2015, S. 737-743.
- Metz, Volker*, Der Kapitalisierungszinssatz bei der Unternehmensbewertung: Basiszinssatz und Risikozuschlag aus betriebswirtschaftlicher Sicht und aus Sicht der Rechtsprechung, 2007.
- Meincke, Jens Peter / Hannes, Frank / Holtz, Michael*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: ErbStG, 17. Aufl. 2018.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker, Hartmut Oetker und Bettina Limperg, 8. Aufl. 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in MüKoBGB).
- Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, hrsg. von Manfred Born, Nima Ghassemi-Tabar und Burkhard Gehle, Band 7, 5. Aufl. 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 7, 5. Aufl. 2016).

- Noll, Bernd*, Aktuelles Beratungs-Know-how Erbschaftsteuerrecht, DStR 2002, S. 1699-1703.
- Oettinger, Günther H.*, Grußwort: Die Kultur von Familienunternehmen ist ein Modell für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, in Familienunternehmen im Fokus von Wirtschaft und Wissenschaft, Festschrift für Mark K. Binz, hrsg. von Barbara Dauner-Lieb, Götz Freudenberg und Götz W. Werner, 2014, S. VII-VIII (zitiert: *Oettinger*, in FS Binz, 2014).
- Olbrich, Michael / Hares, Christoph / Pauly, Alexander*, Erbschaftsteuerreform und Unternehmensbewertung, DStR 2010, S. 1250-1256.
- von Oertzen, Christian / Loose, Matthias*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – Kommentar, 2. Aufl. 2020.
- von Oertzen, Christian / Zens, Michael*, Der bewertungsrechtliche Paketzuschlag, DStR 2005, S. 1040-1044.
- Pawelzik, Kai Udo*, Das Verhältnis des gemeinen Wertes i. S. d. § 11 Abs. 2 BewG für nicht notierte Anteile zum Ertragswertverfahren nach IDW S 1 – objektivierter Unternehmenswert – Bewertungseinheit – Substanzwert, Ubg 2010, S. 883-899.
- Peter, Karl / Crezelius, Georg*, Gesellschaftsverträge und Unternehmensformen, 6. Aufl. 1995.
- Petersen, Karl / Zwirner, Christian / Brösel, Gerrit*, Handbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2017.
- Piltz, Detlev J.*, Erbschaftsteuerberatung nach dem BFH-Vorlagebeschluss, FR 2013, S. 115-117.
- Piltz, Detlev J.*, Erbschaftsteuer-Bewertungserlass: Allgemeines und Teil A (Anteile an Kapitalgesellschaften), DStR 2009, S. 1829-1834.
- Piltz, Detlev J.*, Der gemeine Wert von Unternehmen und Anteilen im neuen ErbStG, Ubg 2009, S. 13-22.
- Piltz, Detlev J.*, Die Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung, 3. Aufl. 1994.
- Popp, Matthias*, Ausgewählte Aspekte der objektivierten Bewertung von Personengesellschaften, WPg 2008, S. 935-944.
- Pratt, Shannon P. / Grabowski, Roger J.*, Cost of Capital – Applications and Examples, 5th Edition, 2014.
- Pratt, Shannon P.*, Business valuation discounts and premiums, 2009.
- Preißner, Michael / Rödl, Christian / Seltenreich, Stephan*, Erbschaft- und Schenkungsteuer: ErbSt – Kompakt-Kommentar, 3. Aufl. 2018.

- Prinz, Ulrich / Kahle, Holger*, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, 5. Aufl. 2020.
- Ratschow, Eckart*, Prinzipien der Einkünfteermittlung – Subjektsteuerprinzip, in *DStJG* 34 (2011), hrsg. von Johanna Hey, S. 35-59.
- Raupach, Arndt*, Begriffsverwirrung bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung, in *Festschrift für Joachim Lang zum 70. Geburtstag: Gestaltung der Steuerrechtsordnung*, hrsg. von Klaus Tipke u. a., 2010, S. 843-859 (zitiert: *Raupach*, in *FS Lang*, 2010).
- Raupach, Arndt*, Der Verkehrswert als alleiniger Bewertungsmaßstab für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer – Der Ertragswert ist tot, es lebe der Ertragswert!, *DStR* 2007, S. 2037-2042.
- Reuter, Dieter*, Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen, 1973.
- Römhild, Maximilian*, Die Erfassung fehlender Fungibilität bei der Unternehmensbewertung, Diskussionspapier 2009-2, abgerufen unter <http://opus.uni-hohenheim.de/volltexte/2011/532/> (zuletzt am 25.10.2020).
- Rössler, Rudolf / Troll, Max*, Bewertungsgesetz – Kommentar, 31. Ergänzungslieferung Mai 2020.
- Rothärmel, Thomas*, Gestaltungsfreiheit der Familiengesellschafter im deutschen und US-amerikanischen Aktienrecht, 2006.
- Sachs, Michael*, Grundgesetz Kommentar, 8. Aufl. 2018.
- Schmitt, Michael*, Der mühsame Weg zu einem neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht, in *Festschrift für Harald Schaumburg zum 65. Geburtstag: Steuer-zentrierte Rechtsberatung*, hrsg. von Wolfgang Spindler u. a., 2009, S. 1079-1103 (zitiert: *Schmitt*, in *FS Schaumburg*, 2009).
- Schoberth, Joerg / Ihlau, Susann*, Besonderheiten und Handlungsempfehlungen bei der Bewertung von Familienunternehmen, *BB* 2008, S. 2114-2119.
- Schraml, Stephanie C.*, Finanzierung von Familienunternehmen, 2009.
- Schulte, Wilfried / Birnbaum, Mathias / Hinkers, Josef*, Unternehmensvermögen im neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht – Zweifelsfragen und Gestaltungsansätze, *BB* 2009, S. 300-306.
- Schulte, Wilfried*, Die Reform der Erbschaftsteuer, *FR* 2008, S. 341-349.
- Schulte, Wilfried*, Ist die Erbschaftsteuer reformierbar?, *FR* 2007, S. 309-326.
- Schultze, Wolfgang*, Methoden der Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2003.
- Schütte-Biastoch*, Unternehmensbewertung von KMU: Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung dominierter Bewertungsanlässe, 2011.

- Schröder, Michael / Westerheide, Peter*, Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen, 2010.
- Seer, Roman*, Die Erbschaftsteuer – ein verfassungsrechtliches Dauerproblem? in 12. bis 14. Deutscher Finanzgerichtstag 2015 - 2016 - 2017: Wandel und Konsolidierung im Steuerrecht, Staatsfinanzierung und Entwicklung des Steuerrechts, Steuergerechtigkeit und Steuervollzug, hrsg. von Jürgen Brandt, 2017, S. 231-249.
- Seer, Roman / Michalowski, Klaus*, Die erbschaftsteuerliche Behandlung des Unternehmensvermögens nach neuem Recht – unkalkulierbar und nach wie vor im verfassungsrechtlichen Fokus!, GmbHR 2017, S. 609-623.
- Seer, Roman*, Die erbschaftsteuerliche Behandlung des Unternehmensvermögens, in Festschrift für Jens Peter Meincke zum 80. Geburtstag: Zivilrecht und Steuerrecht, Erwerb von Todes wegen und Schenkung, hrsg. von Karlheinz Muscheler und Reinhard Zimmermann, 2015, S. 347-366 (zitiert: *Seer*, in FS Meincke, 2015).
- Seer, Roman*, Überprivilegierung des Unternehmensvermögens durch §§ 13a, 13b ErbStG – Zum Urteil des BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, GmbHR 2015, S. 113-121.
- Seer, Roman*, BVerfG, Beschl. v. 7.11.2006 und Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge – Zur Zukunft der Erbschaftsteuer, GmbHR 2007, S. 281-290.
- Seer, Roman*, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nun erneut auf dem Prüfstand des BVerfG!, GmbHR 2002, S. 873-880.
- Seer, Roman*, Die neue Erbschaft- und Schenkungsteuer auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, StuW 1997, S. 283-298.
- Sigle, Walter*, Zur Psychologie der Familiengesellschaft, in Festschrift für Heinz Rowedder zum 75. Geburtstag, hrsg. von Gerd Pfeiffer, Günther Wiese und Klaus Zimmermann, 1994, S. 459-476 (zitiert: *Sigle*, in FS Rowedder, 1994).
- Simon, Fritz B. / Wimmer, Rudolf / Groth, Torsten*, Mehr-Generationen-Familienunternehmen, 2. Aufl. 2017.
- Staub, Gunther*, Die Sicherung des Familieneinflusses auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Kontrolle der mitgliedschaftlichen Übertragungsvorgänge, 1997.
- Steinbach, Lothar*, Familien-Aktiengesellschaften in Deutschland, Aktie und Kapitalmarkt – Anlegerschutz, Unternehmensfinanzierung und Finanzplatz: Festschrift für Rüdiger von Rosen zum 65. Geburtstag, hrsg. von May Dietrich Kley, Franz-Josef Leven, Bernd Rudolph und Uwe H. Schneider, 2008, S. 207-222 (zitiert: *Steinbach*, in FS von Rosen, 2008).
- Stenger, Alfons / Loose, Matthias*, Bewertungsrecht: Kommentar zum BewG, ErbStG und GrStG, 151. Ergänzungslieferung September 2020.

- Sudhoff, Heinrich*, Familienunternehmen, 2. Aufl. 2005.
- Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)*, Der Einfluss von Verfügungsbeschränkungen auf die Bewertung von Familienunternehmen – Betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Analyse vor dem Hintergrund der Erbschaftsteuerreform, erstellt von Janine von Wolfersdorff, 2016.
- Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)*, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, erstellt vom ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim und vom Institut für Mittelstandsforschung Mannheim, 5. Aufl. 2019 (zitiert: *Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)*, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 5. Aufl. 2019).
- Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)*, Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuerrichtlinien, erstellt von Tanja Wiebe und Nadine Fetzer, 2020.
- Tielemann, Jörgen*, Die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung, DStR 2003, S. 1796-1799.
- Tipke, Klaus / Kruse, Heinrich Wilhelm*, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung – Kommentar, 162. Ergänzungslieferung September 2020.
- Tipke, Klaus / Lang, Joachim*, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018.
- Tipke, Klaus*, Die Steuerrechtsordnung, Band 2: Steuerrechtfertigungstheorie, Anwendung auf alle Steuerarten, sachgerechtes Steuersystem, 2. Aufl. 2003.
- Troll, Max / Gebel, Dieter / Jülicher, Marc / Gottschalk, Paul Richard*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz mit Bewertungsrecht und Verfahrensrecht, 59. Ergänzungslieferung Mai 2020.
- Ulmer, Peter*, Die große, generationsübergreifende Familien-KG als besonderer Gesellschaftstyp, ZIP 2010, S. 549-558.
- Viskorf, Hermann-Ulrich / Schuck, Stephan / Wälzholz, Eckhard*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz und Bewertungsgesetz – Kommentar, 5. Aufl. 2017.
- Viskorf, Hermann-Ulrich*, Das Rechtsstaatsprinzip und der Wettstreit um den „richtigen“ gemeinen Wert beim Betriebsvermögen, ZEV 2009, S. 591-596.
- Voigt, Jörn F.*, Familienunternehmen: im Spannungsfeld zwischen Eigentum und Fremdmanagement, 1990.
- Wachter, Thomas*, Die Zukunft des geplanten Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge – Mögliche Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, BB 2007, S. 577-587.

- Wachter, Thomas*, Pauenschlag aus Karlsruhe – Verfassungswidrigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts, DNotZ 2007, S. 173-184.
- Wachter, Thomas*, Erste Konturen des neuen Erbschaftsteuerrechts, FR 2016, S. 690-711.
- Wälzholz, Eckhard*, Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer – Kritik und Folgerungen zum BVerfG-Beschluss vom 7.11.2006, Zerb 2007, S. 111-119.
- Wassermann, Bernd*, Mittelständische Unternehmensbewertung im neuen Erbschaftsteuerrecht – Eine ökonomische Analyse, DStR 2010, S. 183-190.
- Watrin, Christoph*, Berücksichtigung von eingeschränkten Verfügungsrechten und Thesaurierungszwängen bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung, Wissenschaftliches Privatgutachten, 2008, abgerufen unter http://www.bdi.eu/download_content/SteuernUndFinanzpolitik/12_Gutachten-erbschaftsteuerliche_Bewertung_Watrin.pdf. (zuletzt am 1.3.2019 – steht am 25.10.2020 nicht mehr zur Verfügung).
- Wernsmann, Rainer*, Die Finanzverfassung als Rahmen der Besteuerung, StuW 2018, S. 100-112.
- Westermann, Harm Peter*, Patchwork-Familien im Gesellschaftsrecht, NZG 2015, S. 649-657.
- Wiedemann, Herbert*, Gesellschaftsrecht – Ein Lehrbuch des Unternehmens- und Verbandsrechts, Band I – Grundlagen, 1980.
- Wimmer, Rudolf*, Familienunternehmen, in Beiträge zur Theorie des Familienunternehmens, hrsg. von Arist von Schlippe, Tom Rösen und Torsten Groth, 2009, S. 1-16.
- Wilms, Heinrich / Jochum, Georg*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (mit Bewertungsgesetz und Grunderwerbsteuergesetz) – Kommentar, 109. Ergänzungslieferung Oktober 2020.
- Wollny, Christoph*, Unternehmensbewertung für die Erbschaftsteuer, 2012.
- Wolf, Peter*, Abfindungsbeschränkungen bei Familiengesellschaften, MittBayNot 2013, S. 9-16.
- Woywode, Michael / Keese, Detlef / Tänzler, Jan*, Corporate Governance in geschlossenen Gesellschaften – insbesondere in Familienunternehmen – unter besonderer Berücksichtigung von Aufsichtsgremien, ZGR 2012, S. 418-445.
- Wüstemann, Jens / Brauchle, Thomas*, BB-Rechtsprechungsreport Unternehmensbewertung 2017/18, BB 2018, S. 1579-1584.
- Zwirner, Christian / Zimny, Gregor*, Kapitalisierungszinssatz in der Unternehmensbewertung – Spannungsfeld zwischen Theorie, Rechtsprechung und Praxis, BB 2019, S. 171-175.



Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50
D-80538 München

Telefon + 49 (0) 89 / 12 76 400 02
Telefax + 49 (0) 89 / 12 76 400 09
E-Mail info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

Preis: 19,90 €

ISBN: 978-3-942467-94-0